

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 15.

12. April 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1872.

Titel

Der schweizerische Bundesrath hat die Ehre, nach Vorschrift des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1872 zu erstatten.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

1. Nachdem durch die Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 die vorübergehend in Aussicht gestandene Möglichkeit der Kodifikation des Zivilrechtes dahin gefallen, und damit auch der Grund beseitigt war, welcher die Suspension der weitem Berathungen über die bestehenden Entwürfe des schweizerischen Obligationen- und Verkehrsrechtes, sowie des schweizerischen Betreibungs- und Konkursrechtes veranlaßte, wurde im Juli 1872 das Departement vom Bundesrathe ermächtigt, die seit Januar 1869 bestehenden zwei Kommissionen zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder

einzuberufen. Beide Kommissionen traten in den ersten Tagen des Monates Oktober zusammen. Diejenige für das Betreibungs- und Konkursrecht beendigte ihre Arbeiten, indem sie den Entwurf definitiv festsetzte und dem Redaktor, Hrn. Professor Dr. A. Heusler in Basel, die Ausarbeitung der Motive übertrug. Nach Beendigung dieser Arbeit wird der Entwurf mit den Motiven der Oeffentlichkeit übergeben und die Form des weitem Vorgehens geprüft werden. Was den Entwurf des Obligationen- und Verkehrsrechtes betrifft, so hat die Kommission den Abschnitt über das Wechselrecht an den Redaktor, Hrn. Professor Dr. Munzinger in Bern, zurückgewiesen, um ihn mit dem deutschen Wechselsystem in Harmonie zu bringen. Alle anderen Abschnitte dieses Entwurfes sind ebenfalls berathen worden. Der Redaktor wird die Resultate der Diskussion an den entsprechenden Stellen verwerthen, worauf die Kommission zur Schlussberathung zusammentreten wird.

2. Am 18. Dezember 1872 hat der Nationalrath den Bundesrath eingeladen, die Frage zu prüfen, ob eine Ergänzung von § 19 des eidgenössischen Wahlgesetzes vom 19. Juli 1872 nöthig sei, um für die Behandlung derjenigen Stimmzettel, welche weniger Namen tragen, als Stellen zu besetzen sind, ein gleichmäßiges Verfahren bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu erzielen. Für eine richtige Lösung dieser Frage waren znnächst die nöthigen Materialien zu sammeln; die Kantone wurden daher um Bericht darüber ersucht, wie in dem erwähnten Falle verfahren worden sei, und welches System angemessen scheine.

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen.

3. Die im letzten Berichte in Aussicht gestellten Verhandlungen mit England behufs eines Vertrages über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten haben wirklich begonnen, konnten aber bis zum Ende des Jahres 1872 nicht zu einem definitiven Abschlusse kommen. Ein von den Bevollmächtigten vorläufig vereinbartes Projekt liegt zu näherer Prüfung in London.

4. Auf Antrag der Regierung des deutschen Reiches wurden auch mit ihr Unterhandlungen eröffnet, betreffend den Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit dem deutschen Reiche. Die diesfälligen Verhandlungen finden in Berlin statt. Es hat aber eine definitive Vereinbarung ebenfalls noch nicht erzielt werden können.

5. Ferner wurde von der Regierung des deutschen Reiches der Abschluß eines Vertrages angetragen über Niederlassungsverhältnisse. Der Bundesrath erklärte sich einverstanden. Die Unterhandlungen über diesen Vertrag finden in Bern statt und sind bereits weit vorgerückt. Einige spezielle Fragen, die noch nicht zu beidseitiger Zufriedenheit gelöst werden konnten, verzögerten jedoch den definitiven Abschluß.

6. Auch von Rußland ist der Abschluß eines Auslieferungsvertrages angeregt worden. Die Unterhandlungen haben indeß noch nicht eröffnet werden können.

7. Die Regierung von Belgien wünschte, aus Gründen, die in der Strafgesetzgebung dieses Staates liegen, daß in einem Nachtrage zu dem neuen Auslieferungsvertrage mit diesem Staate vom Jahr 1869 ausdrücklich noch die gegenseitige Auslieferung zugesichert werde wegen Verheimlichung von Gegenständen, die Jemand im Bewußtsein, daß sie gestohlen sind etc., erhalten und verheimlicht hätte. Da es sich nur um eine Interpretation des Vertrages handelte, und nach Art. 1 desselben die Auslieferung aller Mitschuldigen, also auch der Begünstiger eines Verbrechens, gegenseitig zugesichert ist, so glaubte der Bundesrath dem Wunsche von Belgien, daß eine förmliche Erklärung darüber ausgestellt werden möchte, von sich aus entsprechen zu können. Der Wortlaut dieser Erklärung befindet sich in der offiziellen Sammlung Band X, Seite 886.

8. Eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Italien mit den betheiligten Kantonen, betreffend den Durchtransport der zwischen jenen beiden Staaten gegenseitig auszuliefernden Individuen, ist dem Abschlusse nahe.

9. Die im Jahr 1868 zwischen der Schweiz und dem Königreiche Preußen abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Gestattung der direkten Korrespondenz der beidseitigen Gerichtsstellen (Bundesblatt 1868, Bd. I, S. 8 und Bd. II, S. 759) wurde auf Antrag der deutschen Reichsregierung auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

b. Spezialfälle.

10. Infolge der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche entstanden Zweifel über das Heimatrecht der Angehörigen dieses Gebietes, welche in der Schweiz wohnen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Frage, ob sie zur Option für Frankreich verpflichtet seien, wenn sie Franzosen bleiben

wollten. Mittelst zwei Kreisschreiben vom 24. Januar und 31. Mai 1872 wurden den Kantonen die nöthigen Aufklärungen gegeben, auf welche hier lediglich verwiesen wird. (Bundesblatt 1872, Bd. I, S. 173 und Bd. II, S. 458.)

11. Der Franzose Joseph Debruyère, wohnhaft in Jougne, Frankreich, wünschte die Wohlthat des Armenrechtes, um vor dem kompetenten Gerichte des Kantons Waadt einen Prozeß gegen einen Waadtländer anheben zu können. Es entstand jedoch die Frage, ob Angesichts von Art. 14 des Vertrages mit Frankreich von 1869 und von Art. 81 des Zivilprozeßgesetzes des Kantons Waadt das Armenrecht auch einem nicht im Kanton domizilirten Franzosen bewilligt werden müsse.

Diese Frage wurde dahin beantwortet, daß nach der Ansicht des Bundesrathes der Art. 14 des Vertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869 auch auf den Fall sich beziehe, wo der Kläger nicht im Lande wohne, aus dem einfachen Grunde, weil sonst verschiedene Bestimmungen des Vertrages nicht erfüllt werden könnten. Dagegen sei der Bundesrath nicht im Falle, für einen Franzosen Schritte zu thun, um zu erfahren, ob die französische Regierung die gleiche Ansicht hege. Es möge dem Kläger einfach aufgegeben werden, die in jenem Art. 14 vorgesehenen Ausweise durch seine heimatlichen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft in Paris einzureichen, damit sie von dieser gemäß Vorschrift des Schlußsatzes von Art. 14 legalisirt und an den Bundesrath gesandt werden können.

12. Der Graubündner Seleban starb in dem österreichischen Kreise Spalato und hinterließ neben beweglichem auch unbewegliches Vermögen am Sterbeorte, sowie anderes bewegliches Vermögen im Kanton Graubünden. Die Behörden dieses Kantons wollten nun die Theilung des ganzen Nachlasses an sich ziehen. Die Regierung von Oesterreich eröffnete jedoch dem Bundesrathe zuhanden der Regierung von Graubünden, daß nur die beweglichen Nachlässe von Graubündnern, welche in Oesterreich gestorben seien, den Behörden Graubündens zur Regulirung überlassen werden, daß jedoch in Gemäßheit des im internationalen Verkehr maßgebenden und auch im § 300 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgehaltenen Grundsatzes, daß unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen seien, wo sie liegen, die Regulirung des in Oesterreich befindlichen unbeweglichen Nachlasses des Seleban den Behörden von Graubünden nicht überlassen werden könne, so daß bezüglich dieses unbeweglichen Nachlasses die von dem Kreisgerichte von Spalato, als der kompetenten Be-

hörde, getroffenen Verfügungen nicht durch internationale Reklamationen beseitigt, sondern nur von den Betheiligten in Oesterreich und auf dem zulässigen Instanzenzuge in materieller Beziehung angefochten werden können.

Die Regierung von Graubünden anerkannte zwar dieses Verfahren für den Spezialfall, behielt sich aber für die Zukunft die Vorschrift des graubündnerischen Privatrechtes vom Jahr 1862 vor, wonach dieses Gesez auf alle (auch im Auslande eröffneten) Erbschaften von Kantonsangehörigen Anwendung finde, sofern ebenfalls Kantonsangehörige dabei betheiligt seien.

Die österreichische Regierung ihrerseits erklärte dieser Eröffnung gegenüber, daß sie nicht im Falle sein werde, eine Verfügung ausländischer Behörden über in Oesterreich gelegene unbewegliche Sachen anzuerkennen.

13. Die Frage der Militärpflicht der Söhne von Franzosen, die sich in der Schweiz haben naturalisiren lassen, hat, bezüglich ihrer prinzipiellen Bedeutung, infolge des letzten Krieges längere Zeit suspendirt bleiben müssen. Die bezüglichen Verhandlungen beschränkten sich deßhalb, wie auch aus dem letzten Geschäftsberichte zu ersehen ist, auf einzelne Spezialfälle. Im Mai 1872 machte jedoch die Regierung des Kantons Genf darauf aufmerksam, daß die französische Bevölkerung in Genf anhaltend sich mehre, und daß man genöthigt werden könnte, diesen zahlreichen Angehörigen von Savoyen und Elsaß-Lothringen in einer ausgedehnten Weise (dans une large mesure) die genferische Nationalität zu gewähren, wodurch neue Schwierigkeiten entstehen könnten, infolge der Prätentio der französischen Regierung, die Söhne derselben fortwährend als Franzosen zu behandeln und sie als solche der Konskription zu unterstellen. Die Regierung von Genf machte deßhalb die Anregung, es möchten die Verhandlungen über diesen Gegenstand wieder aufgenommen werden.

Da zu jener Zeit die französische Nationalversammlung gerade die neue Militärorganisation in Behandlung hatte, und bei diesem Anlasse eine entsprechende Modifikation der Gesezgebung möglich schien, so zögerte der Bundesrath nicht, abermals entsprechende Schritte bei der französischen Regierung zu thun. Es konnte sich zwar fragen, in welcher Richtung dieses geschehen soll, ob im Sinne einer materiellen Lösung nach den vom Bundesrathe im Jahr 1863 schon gemachten Vorschlägen (Bundesblatt 1864, Bd. I, S. 335), oder auf dem Wege eines *modus vivendi*, wodurch formell der französischen Regierung am wenigsten zugemuthet und doch dem praktischen Bedürfnisse genügt würde. Es wurde die letztere

Alternative gewählt, in der Hoffnung, die französische Republik dürfte endlich einem so billigen Begehren geneigtes Gehör schenken.

Der erstere Vorschlag beruht auf dem Prinzip, daß in Fällen von Doppelbürgerrechten nur derjenige Staat das Recht auf den Militärdienst oder auf den Bezug der bezüglichen Steuern der betreffenden Person haben sollte, in welchem diese Person, wann sie in das militärpflichtige Alter tritt, ihr gesetzliches Domizil hat, oder, falls sie in einem dritten Staate wohnen würde, das letzte Domizil gehabt hat. Dadurch würde allerdings den so häufigen Konflikten am sichersten abgeholfen sein. Allein Frankreich prätendirt beharrlich, daß, wer als Franzose geboren ist, jedenfalls in Frankreich militärpflichtig sei, und will keinerlei Rücksicht nehmen auf die Rechte eines andern Staates, in welchem das nämliche Individuum auch Bürger geworden ist, und es werden konnte, selbst nach dem klaren Wortlaute des Code Napoléon. Beide Staaten sind aber, vermöge des Grundsatzes der Parität, gleichberechtigt, sowohl dem betreffenden Bürger gegenüber, als auch gegen einander. Es fragte sich deßhalb, ob eine Form gefunden werden könne, in welcher diese Gleichberechtigung unangetastet bleiben und doch eine Lösung des Konfliktes erzielt würde. Dieser Zweck schien erreichbar, wenn nur der Zeitpunkt, in welchem das Recht des einen oder andern Staates praktisch wirksam werden sollte, etwas hinausgeschoben würde, damit auch das Recht des betreffenden Individuums, bei Eintritt seiner Majorennität für den einen oder andern Staat zu optiren, geschützt bleibe. Nach der französischen Gesetzgebung tritt nämlich die Militärpflicht mit dem 20. Altersjahre ein, die Majorennität aber erst mit dem 21. Altersjahre; das Recht zu einer gültigen Option dagegen wird nur dem majorennen Bürger während der Dauer des 21. Altersjahres zugestanden. Es schien also die Lösung des Konfliktes am einfachsten erreicht werden zu können, wenn Frankreich diese beiden Termine verschmelzen und den Eintritt der Militärpflicht solcher Individuen, die in beiden Staaten Bürger sind, auf denjenigen Zeitpunkt hinauschieben würde, an welchem diese Individuen majorenn geworden und für Frankreich optirt haben. Herr Minister Kern erhielt daher in diesem Sinne neue Instruktionen; eine definitive Antwort ist jedoch von Seite der französischen Regierung noch nicht erfolgt. Im Uebrigen wurde der früher gestellte Antrag keineswegs gänzlich fallen gelassen, vielmehr wurde Hr. Kern eingeladen, jenen im geeignet scheinenden Zeitpunkte aufzunehmen und überhaupt dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit sie in der einen oder andern Art ihre definitive Lösung erhalte.

Im Weitem wurden im Laufe des Jahres 1872 noch zwei Spezialfälle mit Frankreich verhandelt, wovon jedoch nur der eine unter die Fälle der oben erwähnten Art zählt. Der andere Fall betrifft den in Frankreich gebornen Sohn eines ebenfalls in Frankreich gebornen Schweizer (Hr. Imer), auf welchen der Art. 9 des Code Napoléon und die zwei bezüglichen Spezialgesetze von 1849 und 1851 angewendet werden wollen, indem die von dem Sohne gegebene Erklärung, daß er Schweizer bleiben wolle, nicht als gültig anerkannt wird, weil er nach der französischen Gesetzgebung noch nicht majorenn gewesen, als er jene Erklärung unterzeichnet habe.

Die Nothwendigkeit einer definitiven Regulirung dieser Angelegenheit ergibt sich übrigens aus dem Umstande, daß von Neujahr 1873 bis zur Redaktion dieses Berichtes 35 neue Reklamationen bei der französischen Regierung eingeleitet werden mußten, bei welchen Anlässen natürlich immer auch die prinzipielle Frage in Erinnerung gebracht und zur beförderlichen Lösung empfohlen wurde. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß große Schwierigkeiten bestehen, indem es sich nicht bloß um eine Modifikation der Ansichten der Regierung und der Kriegsverwaltung handelt, sondern auch um eine Aenderung der Praxis der Gerichte, die in solchen Fällen zu entscheiden haben.

14. Gegenüber Italien wurden im Laufe des Jahres 1872 drei Reklamationen ähnlicher Art anhängig gemacht, wovon die eine im gewünschten Sinne ihre Erledigung fand. Die zwei andern dagegen sind noch pendent. Es wäre zu wünschen, daß die in Italien gebornen Söhne von Schweizern aufmerksamer die Vorschriften von Art. 4 des Vertrages mit Italien über die Niederlassungsverhältnisse vom 22. Juli 1868 (Offiz. Sml. Bd. IX, S. 624) und von Art. 8 und Art. 323 des italienischen Zivilgesetzbuches beobachten und rechtzeitig diejenigen Schritte thun würden, die nur von ihnen persönlich gethan und nicht durch diplomatische Intervention ersetzt werden können.

15. Der Italiener Traverso verlangte bei dem Staatsrathe des Kantons Waadt die Bewilligung zur Vollziehung eines rechtskräftigen italienischen Zivilurtheiles. Die Behörden des Kantons Waadt verlangten daher, es möchte der Bundesrath eine Erklärung der italienischen Regierung auswirken, dahin gehend, daß in Italien bezüglich der Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile von kompetenten schweizerischen Gerichten Reziprozität werde beobachtet werden. Diesem Begehren wurde nicht entsprochen, weil es Sache der interessirten Partei sei, den Beweis zu führen, daß in ihrem Heimatstaate in solchen Fällen Reziprozität geübt werde.

Im Uebrigen wurde an Art. 941 und folgende des neuen italienischen Zivilprozeßgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 1866, verwiesen, wonach unter Beobachtung verschiedener dort angegebener Vorschriften die Urtheile fremder Gerichte in Italien zur Vollziehung kommen können.

16. Ein Konflikt zwischen dem Kanton Waadt und England, betreffend das von erstem beanspruchte Recht zum Bezuge der Erbschaftssteuer von dem ganzen Vermögen einer längere Zeit im Kanton Waadt wohnhaft gewesenen und dort verstorbenen Miss England veranlaßte vielfache Verhandlungen. Er wurde indeß gütlich beigelegt, nachdem zwischen Waadt und der britischen Regierung diejenige Uebereinkunft betreffend den gegenseitigen Bezug von Erbschafts- und Vermächtnißsteuern zu Stande gekommen, welche im Berichte des politischen Departements erwähnt und in der Offiziellen Sammlung Bd. IX, S. 1011 abgedruckt ist.

17. Die im letzten Geschäftsberichte erwähnten Verhandlungen betreffend die Aufhebung der von Frankreich infolge des Krieges mit Deutschland wieder eingeführten Pässe und Visagebühren wurden im Laufe des Jahres 1872 mit dem der Sache angemessenen Eifer fortgesetzt. Sie hatten jedoch noch nicht dasjenige Resultat, worauf die Schweiz nach der in Vertragsform ausgestellten Erklärung betreffend die Reisepässe, vom 30. Juni 1864, gerechten Anspruch hat, insbesondere seit Frankreich im April 1872 aus eigenem Antrieb sich veranlaßt sah, die Pässe gegenüber von England und Belgien vollständig aufzuheben, denn nach Inhalt jener Erklärung ist hiermit für die Schweiz das Recht erwachsen, die gleiche Behandlung, wie die beiden genannten Staaten, zu verlangen. Allerdings wurde erreicht, daß mit dem 1. Juli 1872 wenigstens die Visagebühren aufgehoben wurden (Bundesbl. 1872, Bd. II, S. 702 und 812; Bd. III, S. 164); die Pässe dagegen blieben, ungeachtet aus den Verhandlungen des Jahres 1866 nachgewiesen wurde, daß die Schweiz die in der Erklärung von 1864 enthaltenen Voraussetzungen in ausgedehntem Maße erfüllt, und daß die damalige kaiserliche Regierung dieses unumwunden anerkannt habe, während nun die republikanische Regierung Zweifel zu erheben und die Aufenthaltsgebühren neuerdings in den Kreis der Unterhandlungen zu ziehen suchte. Dieser Versuch wurde indeß entschieden zurückgewiesen als schon lange im Sinne der Wünsche der französischen Regierung erledigt.

Daneben wurde zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit der Pässe auch auf die Anwesenheit von französischen Kommunarden in Genf hingewiesen, obschon keinerlei Thatsachen mitgetheilt werden konnten, welche ein größeres Mißtrauen gegen jene Frem-

den in der Schweiz rechtfertigen würden, als es bei der französischen Regierung besteht gegenüber England und Belgien bezüglich der in diesen beiden Staaten lebenden zahlreichern Kommunarden. Es wurden überhaupt diesfalls gar keine Reklamationen gemacht. Gleichwohl versäumte der Bundesrath nicht, seine Bereitwilligkeit zu erklären, jede vermeintliche Säumniß von Seite der Genfer Polizei zu untersuchen und von sich aus auf Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Im weitem Verlauf der Verhandlungen wurde zwar allerdings die Aufhebung der Pässe in Aussicht gestellt, aber im Austausch damit die Einführung von Paßkarten angeregt, welche ein Jahr gültig sein, von der Lokalbehörde am Wohnorte des schweizerischen Reisenden ausgestellt werden und dessen Tauf- und Geschlechtsnamen, sein Alter, seinen Geburtsort und Beruf, sowie die gehörig legalisirte Unterschrift des Inhabers enthalten sollten.

Der Bundesrath konnte sich jedoch nicht entschließen, auf das System von Paßkarten einzutreten und zwar sowohl aus formellen, wie aus materiellen Gründen.

In formeller Beziehung würde darin eine Modifikation des auf die Pässe bezüglichen Schlußprotokolles zu dem Vertrage vom 30. Juni 1864 gefunden werden können. Wenn die Paßkarten der Art erweitert würden, daß sie die Pässe vollkommen zu ersetzen vermöchten, so würde der praktische Werth jenes Protokolles verschwinden. Dieses Protokoll hat aber gleiche Kraft, wie der Vertrag, zu dem es gehört, und ist auch in gleicher Weise durch die schweizerische Bundesversammlung genehmigt worden. Der Bundesrath konnte sich daher nicht als kompetent betrachten, einen Theil jenes Vertrages aufzugeben. Er hätte auch diese Modifikation um so weniger der Bundesversammlung empfehlen können, als im Jahr 1864 die Aussicht auf Befreiung des persönlichen Verkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich von allen lästigen Formalitäten ein wesentliches Motiv für die Annahme der damals vereinbarten Verträge von Seite der Schweiz gebildet hat. Es mußte vielmehr daran festgehalten werden, daß durch die gegenseitige Vereinbarung vom Jahr 1864 der Schweiz principiell die Aufhebung der Pässe (also auch jeder andern Legitimation) und die Gleichstellung mit England und Belgien zugesichert sei, und daß wenn Frankreich aus politischen Gründen hievon abgehen zu sollen glaube, dieses nur vorübergehend geschehen dürfe, so daß die Schweiz, welche ihrerseits die Voraussetzung jener Vereinbarung erfüllt hat, berechtigt sei, die beförderlichste Aufhebung dieser vorübergehenden Maßregel zu verlangen.

In materieller Beziehung konnte auch darum auf die Einführung von Paßkarten nicht eingetreten werden, weil damit wesentlich die gleichen Kalamitäten fortgesetzt würden, die mit den Pässen verbunden sind, zumal bei dem Bestreben der französischen Grenzpolizei, jedes kleine Versehen oder jeden untergeordneten Mangel in einer Legitimation als verdächtig für den Inhaber zu behandeln. Ferner würde die Einführung von Paßkarten so ziemlich identisch sein mit der Anerkennung der Nothwendigkeit einer Legitimation für alle Zeiten hin. Endlich würde mit den Paßkarten keinerlei erhebliche Erleichterung erzielt, da die vorgeschlagene Form zu komplizirt und darum auch zu verschiedenartigen Plakereien geeignet wäre.

Es ist oben erwähnt worden, daß gegenüber England und Belgien die Pässe im April 1872 wieder aufgehoben worden seien. Dies geschah indeß nur in der Weise, daß die Angehörigen dieser beiden Staaten noch genöthigt sind, den französischen Grenzbeamten ihre Namen und Nationalität anzugeben. In zweifelhaften Fällen können letztere den Nachweis der Nationalität verlangen, was jedoch selten geschehen soll.

Da Frankreich gegenüber Deutschland die Pässe noch festhielt, so führte sie auch Deutschland ein, jedoch nur für die Franzosen und nur auf der elsass-lothringenschen Grenze, indem es auch gleichzeitig das obligatorische Visum vorschrieb und die entsprechenden Taxen forderte. Diese Maßregel führte mit dem 1. Januar 1873 zur gegenseitigen Aufhebung aller Paßformalitäten.

Es versteht sich von selbst, daß die gerechten Begehren der Schweiz für gänzliche Aufhebung der Legitimationsvorschriften auch fernerhin nachdrücklich bei der französischen Regierung geltend gemacht werden.

18. Als einer auffallenden Erscheinung muß hier noch die Thatsache erwähnt werden, daß die französischen Gerichte in Zivilprozessen mehr und mehr wieder vorgehen, als ob der Vertrag über die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 nicht bestünde. Es wurde in sechs Fällen die Intervention des Bundesrathes angerufen zum Schutze des vertragsmäßigen Gerichtsstandes. Er sah sich deßhalb veranlaßt, die französische Regierung auf diese den schweizerischen Beklagten im höchsten Grade nachtheilige Erscheinung aufmerksam zu machen und zu verlangen, daß den französischen Gerichten die genauere Beobachtung des Vertrages anbefohlen werde.

Auf der andern Seite muß aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die schweizerischen Beklagten sich nicht bloß

auf die Rücksendung der Zitation vor ein nach ihrer Ansicht inkompetentes französisches Gericht beschränken, sondern unter allen Umständen so schnell als möglich und bevor ein Kontumazurtheil gefällt wird, die im Schlußprotokoll zu jenem Vertrage (Art. 11) gegebene Anleitung befolgen sollten.

III. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Der im letzten Berichte erwähnte Konflikt zwischen den Kantonen Aargau und Bern ist dadurch erledigt worden, daß Bern die Kompetenz des Bundesgerichtes zum Entscheid über das Heimatrecht des Kindes Zaugg anerkannte.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Wie wir in unserm Berichte pro 1871 angegeben haben, blieben am Schlusse desselben Jahres 19 Rekurse pendent. Während des Jahres 1872 sind 154 neue Rekurse eingegangen, so daß im Ganzen 173 zu behandeln waren. Davon wurden 153 erledigt und 20 waren am 31. Dezember 1872 noch hängig, und zwar befanden sich diese letztern in ihrer Mehrzahl noch bei den betreffenden Kantonen zur Beantwortung.

Bei der Gesamtzahl der 173 Rekurse waren vorzugsweise folgende Kantone theilhaft: Freiburg mit 17, Waadt mit 13, Basel mit 12, Luzern mit 11, Bern und Aargau mit je 10, Zürich, Solothurn, Graubünden und Wallis mit je 9, Uri, Baselstadt, St. Gallen und Genf mit je 8, Neuenburg mit 7, Thurgau mit 6, Appenzell A. Rh. und Tessin mit je 4, Obwalden mit 3, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz und Zug mit je 2. Mit Ausnahme von Glarus und Appenzell I. Rh. waren alle Kantone theilhaft.

Dem Objekte nach bezogen sich diese Rekurse:

- 36 auf Gerichtsstandsfragen.
- 19 „ Niederlassungsverhältnisse.
- 16 „ Eheverweigerung, wovon 7 gemischte Ehen.
- 15 „ das Stimmrecht in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten.

- 14 auf Rechtsverweigerung in Zivil- und Strafsachen.
- 12 „ Verletzung verfassungsmässiger Rechte.
- 10 „ Rückhaltung der Legitimationsschriften durch Behörden des Heimat- und Wohnortes.
- 10 „ Steuerverhältnisse.
- 6 „ vormundschaftliche Verhältnisse.
- 4 „ Vollzug von Zivilurtheilen. — Die übrigen Beschwerden bezogen sich auf sehr verschiedenartige zum Theil unklare oder nicht leicht bestimmbare Verhältnisse.

Die eidgenössischen Rätthe hatten sich im Jahre 1872 mit 32 Beschwerden und Rekursen zu befassen (1871: 19). Von jenen 32 wurden 26 erledigt und 6 blieben pendent. Von den erledigten Rekursen wurden 21 abgewiesen, 3 begründet erklärt und 2 zurückgezogen.

Bezüglich der vom Bundesrathe behandelten Beschwerden und Rekursen ergibt sich das weitere Detail aus folgender Uebersicht:

Kantone.	Nicht-eintreten.	Ab-weisung.	Be-gründet-erklärung	Rückzug etc.	Bleiben pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen Gerichts-Verwaltungs-behörden.		Summa.
Zürich	4	3	—	1	1	3	6	9
Bern	5	1	2	1	1	8	2	10
Luzern	7	—	2	1	1	1	10	11
Uri	5	1	2	—	—	1	7	8
Schwyz	—	1	1	—	—	2	—	2
Obwalden . . .	3	—	—	—	—	1	2	3
Nidwalden . . .	1	—	1	—	—	—	2	2
Zug	1	1	—	—	—	1	1	2
Freiburg	8	5	3	1	—	11	6	17
Solothurn	4	1	3	1	—	2	7	9
Basel-Stadt . . .	7	—	—	—	1	3	5	8
Basel-Landschaft	6	1	1	2	2	2	10	12
Schaffhausen . .	2	—	—	—	—	1	1	2
Appenzell A. Rh.	3	—	—	—	1	4	—	4
St. Gallen . . .	3	5	—	—	—	2	6	8
Graubünden . . .	3	4	—	—	2	4	5	9
Aargau	6	—	3	—	1	4	6	10
Thurgau	1	1	—	1	3	5	1	6
Tessin	—	1	—	—	3	2	2	4
Waadt	6	1	5	—	1	4	9	13
Wallis	2	3	2	1	1	3	6	9
Neuenburg . . .	3	1	1	1	1	2	5	7
Genf	2	1	4	—	1	5	3	8
	82	31	30	10	20	71	102	173

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. Rechtsverweigerung.

1. Der hieher gehörige Entscheid in Sachen Paul Eggmann und Konsorten in Basel ist durch den Bericht des Bundesrathes (Bundesblatt 1872, Bd. I., S. 209) und durch den Bericht der ständerräthlichen Kommission (S. 762) bekannt. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

2. Niederlassungsverhältnisse.

2. Christian Michel, von Bümplitz, Kts. Bern, Knecht des Jean Louis Gorjat in Grandvaux, Kts. Waadt, beschwerte sich, daß er durch Urtheile des Bezirksgerichtes Lavaux und des Kassationsgerichtes des Kantons Waadt in Anwendung eines Gesetzes betreffend die Dienstboten vom 13. Mai 1825 zu einer Buße verurtheilt worden war, verbunden mit dem Verbote, während drei Monaten in Grandvaux in einen neuen Dienst zu treten, weil er einen frühern Dienstherrn verlassen und den Dienst bei Gorjat angetreten habe, ohne dem erstern in gehöriger Weise zu kündigen und dem letztern ein Entlassungszeugniß zu präsentiren. Es liege hierin eine Beeinträchtigung des Niederlassungsrechtes, zumal nicht eine Strafsache im Sinne von Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung vorliege.

Die Beschwerde wurde am 9. August 1872 aus folgenden Gründen abgewiesen:

1) Dem Rekurrenten wird durch die in Frage liegenden Urtheile der fernere Aufenthalt weder im Kanton Waadt überhaupt, noch in irgend einer Gemeinde dieses Kantons untersagt, vielmehr steht es ihm frei, seinen Wohnsitz in Grandvaux auch ferner beizubehalten. Es kann daher von Verletzung des Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung keine Rede sein, weil überhaupt keine Wegweisung verfügt wurde.

2) Es liegt einzig in Frage, ob die polizeiliche Verordnung, wonach einem Dienstboten, der einen eingegangenen Dienstvertrag bricht, untersagt werden könne, während einer gewissen Zeitfrist in der gleichen Gemeinde in einen andern Dienst zu treten, — mit den eidgenössischen Vorschriften im Widerspruch stehe. Es bestehen aber keine Vorschriften, nach welchen solche Polizeiverordnungen der Kantone als unzulässig zu betrachten sind.

3. Der Rekurs des Franzosen Peter Masson gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Genf wurde behandelt wie derjenige

eines Schweizers, und er machte auch von der Berufung an die Bundesversammlung Gebrauch. Er wurde indeß aus materiellen Gründen überall abgewiesen. Bundesblatt 1872, Bd. II., S. 557 und 989.

3. Steuerrecht.

4. Hr. Eugen von Erlach, Bürger von Bern und Neuenburg, hatte bis 1862 mit seiner Familie den Wohnsitz in der Stadt Neuenburg. Gegen Ende des erwähnten Jahres verlegte er seinen Wohnsitz nach Gerzensee, Kts. Bern, und gab den Lokalbehörden von Neuenburg hievon Kenntniß. Ende März 1863 verfiel jedoch Hr. von Erlach in Geisteskrankheit und wurde in die Irrenanstalt zu Préfargier, Kts. Neuenburg, gebracht, während die Ober-Waisenkammer der Stadt Bern ihm einen Vormund bestellte. Seither verbrachte die Familie von Erlach den Sommer auf dem Schlosse Gerzensee, den Winter in der Stadt Neuenburg. Im Oktober 1866 starb Hr. v. Erlach zu Préfargier; die Witwe v. Erlach starb im Mai 1870 zu Neuenburg. Bis zum Tode des erstern wurden die Vermögens- und Einkommenssteuern von dem Vormunde in der Stadt Bern entrichtet und dasselbe that später die Witwe von Erlach bis zu ihrem Tode.

Dessen ungeachtet wurde Hr. von Erlach im Jahre 1863 zur Bezahlung der gleichen Steuern auch in Neuenburg aufgefordert. Sie wurde jedoch verweigert und die Zentralsteuerkommission erklärte diese Weigerung als begründet. Dennoch wurde die Forderung später immer erneuert; aber auch regelmässig mit einer Protestation beantwortet. Ein definitiver Entscheid von Seite des Staatsrathes erfolgte erst am 25. August 1871, womit die Familie von Erlach, gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Neuenburg, in diesem Kanton als steuerpflichtig erklärt wurde.

Gegen diesen Beschluß rekurirten die Erben der Witwe von Erlach an den Bundesrath. Sie anerkannten, daß ihre im Kanton Neuenburg befindlichen Liegenschaften dort steuerpflichtig seien. Die Steuer vom beweglichen Vermögen und vom Einkommen glauben sie nur am Wohnorte bezahlen zu müssen. Der regelmässige Wohnsitz der Familie sei aber im Kanton Bern, seit Hr. von Erlach die Verlegung seines Domiziles in diesen Kanton angezeigt habe.

Der Bundesrath erklärte am 30. August 1872 diesen Rekurs als begründet, gestützt auf folgende Motive:

1) Eine direkte Doppelbesteuerung der nämlichen Person für die gleichen Vermögensobjekte ist nach vielfachen Entscheiden der Bun-

desversammlung unzulässig. Vermöge dieses Grundsatzes kann daher die Familie von Erlach nicht angehalten werden, in zwei Kantonen die Jahressteuer vom Vermögen und Einkommen zu bezahlen.

2) Da aber die Familie von Erlach zwei Wohnsize hatte, und einen Theil des Jahres im Kanton Neuenburg, den andern im Kanton Bern zubrachte, so ist jedem dieser beiden Kantone das Recht erwachsen, den Steuerpflichtigen für diejenige Zeit in Besteuerung zu ziehen, während welcher er unter der betreffenden Steuerhoheit wohnte. Die Frage, wo der Vormund gewohnt habe, ist ohne Bedeutung, weil nicht dieser, sondern das Vermögen der Familie von Erlach in Betracht fällt (vide Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Witwe Röthlisberger, Geschäftsbericht pro 1869, und in Sachen des Hrn. von May, Geschäftsbericht pro 1871).

3) Dagegen ist klar, daß solche Steuerreklamationen in nützlicher Frist geltend zu machen sind, ansonsten im Steuerwesen eine Rechtsunsicherheit eintreten müsste, welche nicht nur die betreffenden Privaten schädigen, sondern dem Staate und den Gemeinden große Verlegenheiten bereiten könnte.

4) Aus den Akten ergibt sich, daß während mehreren Jahren der Familie von Erlach die Steueraufforderungen in Neuenburg zwar zugestellt, von derselben aber jeweilen bestritten wurden, und daß selbst die Zentral-Steuerkommission diese Reklamation für begründet fand. Es ist daher begreiflich, daß die Familie von Erlach die ganze Jahressteuer in Bern bezahlte, was sie nicht gethan haben würde, wenn Neuenburg auf das gleiche Vermögen erstlich eine Steuerreklamation pro rata des Aufenthaltes in Neuenburg zur Geltung gebracht hätte.

5) Der angefochtene Entscheid des Staatsrathes von Neuenburg datirt aber erst vom 25. August 1871, während Frau von Erlach schon mehr als ein Jahr vorher gestorben und die letzte Steuer pro 1870 schon längst in bisheriger Weise entrichtet war. Das Steuergesez des Kantons Neuenburg schreibt jedoch vor, daß Reklamationen gegen auferlegte Steuern in demselben Steuerjahr behandelt und entschieden werden müssen, damit ohne weitere Zögerung festgestellt wird, ob und in wie weit ein Bürger der neuenburgischen Steuerhoheit unterworfen sei, oder derjenigen eines andern Kantons.

6) Unter diesen Umständen kann dem Kanton Bern nicht zugemuthet werden, längst bezogene Steuern wieder zurückzuerstatten. Um eine solche Zurückerstattung würde es sich aber in Wirklichkeit handeln, wenn der Beschluß der Regierung von Neuenburg bestehen bliebe, da die Familie von Erlach eine Doppelbesteuerung sich nicht gefallen zu lassen braucht.

5. Der im letzten Geschäftsbericht (Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 482) erwähnte Rekurs des Hrn. Julius Wyler gegen seine doppelte Besteuerung in den Kantonen Luzern und Aargau ist an die Bundesversammlung gezogen und von dieser begründet erklärt worden. Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 709 und 989, Bd. III, S. 27, 31 und 35.

4. Arrest.

6. Der im Bundesblatt 1872, Bd. III, S. 781 gedruckte Entscheid in Sachen Stephan Krieg von Schübelbach, Kts. Schwyz, wurde von der Bundesversammlung am 23. Dezember 1872 bestätigt.

7. Hier wird auch der bei der Bundesversammlung noch pendente Rekurs der Vormundschaftsbehörde Niederurnen und der Konkursmassa des Wilhelm Scheu daselbst noch zitiert. Die bezüglichen Akten sind gedruckt im Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 572 und 839. Bd. III, S. 805.

5. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

8. Hieher gehören folgende, durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bereits bekannte Entscheide:

- a. in Sachen des Hrn. Paul Foffa in Fornasette, Tessin, Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 580. Wurde im Dezember 1872 von der Bundesversammlung zur Vervollständigung der Akten an den Bundesrath zurückgewiesen, aber seither durch Anerkennung des schwyzerischen Gerichtsstandes erledigt.
- b. in Sachen der Frau Elise Müller geb. Nigg in Rorschach, Bundesblatt 1872, Bd. III, S. 237. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen, indem der Rekurs an die Bundesversammlung zurückgezogen wurde.
- c. in Sachen Tobias Schmidheine und Baptist Rustaller. Bundesblatt 1872, Bd. III, S. 233. Der Rekurs des Rustaller gegen diesen Entscheid wurde von der Bundesversammlung abgewiesen.
- d. in Sachen der Société des Charbonnages et Hauts-Fourneaux du Valais. Bundesblatt 1872, Bd. III, S. 525. Die Bundesversammlung bestätigte diesen Entscheid.
- e. der Rekurs des Hrn. Rudolf von Bergen (Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 713), welcher durch Rückzug seine Erledigung fand, und endlich

f. der Rekurs des Hrn. H. H. Jansen in Hamburg, welcher im letzten Geschäftsbericht unter Nr. 13 aufgeführt ist und auch von der Bundesversammlung als unbegründet abgewiesen wurde. Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 485, 821. Bd. III, S. 132, 198.

9. Gegen Peter Binz, Arbeiter in der Uhrenfabrik zu Münster, Kts. Bern, wurde bei dem Gerichtspräsidenten dieses Ortes eine Forderung für gelieferte Waaren eingeklagt. Binz bestritt die Kompetenz des bernischen Gerichtsstandes, weil er seinen festen Wohnsitz im Kanton Solothurn habe, indem er in Welschenrohr (Kts. Solothurn) die Niederlassung besitze, dort eine eigene Haushaltung führe und dort auch jeweilen den Sonntag und Montag bei seiner Familie zubringe. Der Gerichtspräsident erklärte sich jedoch für zuständig und verurtheilte Binz zur Bezahlung des eingeklagten Betrages.

Der gegen dieses Urtheil ergriffene Rekurs wurde vom Bundesrath unterm 17. Juni 1872 begründet erklärt, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

1) Rekurrent hat unbestritten seinen Wohnsitz in Welschenrohr. Dort ist er förmlich niedergelassen, dort wohnt auch ununterbrochen seine Familie, mit welcher er in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt und welcher er als Familienvater vorsteht.

2) Wenn dagegen behauptet wird, er habe noch ein zweites Domizil in Münster, so ist es allerdings richtig, daß er den größten Theil der Woche dort zubringt. Hieraus folgt aber nicht, daß dadurch in rechtlicher Beziehung für ihn ein Forum begründet werde, vor welchem er für persönliche Ansprachen belangt werden könnte.

3) Es ergibt sich nämlich aus den thatsächlichen Verhältnissen, daß er dort kein selbstständiges Gewerbe treibt, sondern als Fabrikarbeiter im Lohn arbeitet, und nur wegen weiter Entfernung von seiner Wohnung während der Wochentage am Abend nicht nach Hause zurückkehrt, sondern am Arbeitsort für diese Tage Kost und Logis nimmt, wie dieses bei Arbeitern häufig der Fall ist. Daß er in Münster für seinen Verdienst auf die Steuerkontrolle gestellt wurde, ändert an der Gerichtsstandsfrage nichts.

4) Rekurrent hat auch in der Audienz vor Gerichtspräsident am 22. April 1872 die Einrede des unrichtigen Forums geltend gemacht und keineswegs freiwillig den Gerichtsstand anerkannt. Wenn er aber nach Verwerfung dieser forideklinatorischen Einrede in der gleichen Audienz auch in der Hauptsache seine Vertheidigungsgründe anbrachte, so liegt darin noch keineswegs eine Unterwerfung unter den bernischen Gerichtsstand, zumal er sich auf den materiellen Streitgegenstand gar nicht hätte einlassen müssen.

b. Gerichtsstand des Vertrages.

10. Hieher gehört der Rekurs des Franzosen S. B. Bernard für sich und Namens des Handelshauses Dord & Cie. in New-York, welcher im letzten Geschäftsbericht unter Nr. 17 erwähnt ist. Es wurde nämlich gegen diesen Entscheid auch noch an die Bundesversammlung rekurrirt, welche den Entscheid des Bundesrathes bestätigte (Bundesblatt 1872. Bd. II. S. 488. 565. Bd. III. S. 37. 42 und 222.).

c. Gerichtsstand in Ehesachen.

11. Paul Maria Pera, wohnhaft in Monthey, Kantons Wallis, beschwerte sich, daß der Bischof von Sitten mittelst Kontumazurtheil die Trennung seiner Ehe mit Rosalia geb. Reynold ausgesprochen und zugleich auch über die ökonomischen Folgen geurtheilt habe. Er sei Italiener und könne den Gerichtsstand des Bischofs von Sitten um so weniger anerkennen, "als seine Ehe nicht im Kanton Wallis, sondern in Piemont eingeseget worden sei.

Aus den von der Regierung von Wallis eingesandten Akten ergab es sich jedoch, daß Pera schon seit langer Zeit im Kanton Wallis wohnte, Bürger der Gemeinde Colombey-Muraz wurde und im Jahr 1849 die Naturalisation im Kanton Wallis erhielt.

Der Bundesrath fand daher, daß unter solchen Umständen der Gerichtsstand für Behandlung der Ehescheidung zwischen dem Rekurrenten und seiner Frau im Kanton Wallis sei, und wies am 14. Juni 1872 den Rekurs als unbegründet ab.

12. Rudolf Gallmann von Maschwanden, Kantons Zürich, beschwerte sich wie folgt: Er sei mit einer katholischen Freiburgerin verheirathet und habe bis in die neueste Zeit mit seiner Familie in Romont, Kantons Freiburg, gelebt. In Folge religiöser Umtriebe der dortigen Geistlichkeit in seiner Familie habe er sich dann veranlaßt gefunden, seinen Aufenthalt in den Kanton Waadt zu verlegen. Von dort aus habe er seine Frau und Kinder aufgefordert, zu ihm zu kommen. Inzwischen sei er nun vor den bischöflichen Gerichtshof nach Freiburg zitiert worden, um auf eine Scheidungsklage seiner Frau Antwort zu geben. Da es sich aber um eine gemischte Ehe handle, so könne er nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 die Kompetenz dieses Gerichtshofes nicht anerkennen.

Die erwähnte Vorladung ist von der bischöflichen Kanzlei in Freiburg erlassen worden; sie enthält die Androhung, daß im Falle Gallmann nicht erscheinen sollte, in contumaciam vorgegangen

würde. Gallmann hat bei der genannten Kanzlei gegen die Vorladung protestirt, und es ist ihm der Empfang des Protestes angezeigt worden mit der Bemerkung, der bischöfliche Hof behalte sich seine Rechte vor, und halte seine Kompetenz in Ehesachen der katholischen Bisthumsangehörigen aufrecht.

Auf den Rekurs gab der Kanzler des Bischofs in Freiburg zu Händen der dortigen Justizdirektion die Erklärung ab, daß der bischöfliche Gerichtshof über die Scheidungsklage der Frau Gallmann kein Urtheil erlassen habe. Die Regierung des Kantons Freiburg war daher der Ansicht, daß der Rekurs eines Gegenstandes entbehre und sonach von selbst dahinfalle.

Am 1. Juli 1872 erklärte der Bundesrath, daß Gallmann allfälliger weiterer Zitation vor das bischöfliche Gericht keine Folge zu leisten habe, und daß ihm, wenn ein Kontumazurtheil gesprochen werden sollte, das Recht zur Kassationsbeschwerde bei dem Bundesrathe ausdrücklich gewahrt bleibe. Dieser Entscheidung wurde auf folgende Erwägung gestützt: Das Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 bestimmt ausdrücklich, daß die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe vor den bürgerlichen Richter gehöre, und zwar hat entweder das kantonale Gericht, dessen Jurisdiktion der Ehemann in Statusfragen unterworfen ist, oder unter bestimmten Voraussetzungen das Bundesgericht zu entscheiden, in keinem Falle aber ein geistliches Gericht.

d. Gerichtsstand des Konkurses.

13. Hieher kann gerechnet werden der bei der Bundesversammlung noch pendente Rekurs, den die Regierung des Kantons Aargau angehoben hat gegen den bundesräthlichen Beschluß in Sachen des Hrn. Banquier Rigggenbach und der Witwe Rigggenbach in Basel. Dieser Beschluß ist gedruckt im Bundesblatt, 1872. Bd. III. S. 914.

14. Charles Aimé Viatte betrieb bis zum Juli 1868 gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau, Marie Ursule, geb. Biétry, in Pruntrut, Kantons Bern; ein Fabrikationsgeschäft. Unterm 17. Juli 1868 ermächtigte er jedoch seine Frau, in La Chaux-de-Fonds (Neuenburg) zum Betriebe eines ähnlichen Geschäftes auf eigene Rechnung sich zu etabliren, und überließ ihr zu diesem Ende die Hälfte der hausräthlichen Effekten, sowie einen Theil der vorhandenen zum Geschäft nöthigen Geräthschaften. Frau Viatte eröffnete hierauf in La Chaux-de-Fonds ein Atelier und erwarb dort die Niederlassung, während ihr Mann in Pruntrut zurückblieb.

Der letztere erhob jedoch schon im Mai 1871 bei dem Gerichte von La Chaux de Fonds gegen seine Frau eine Klage, womit er die Rückgabe jener Mobilien und Geräthschaften, sowie einen provisorischen Sequester auf dieselben verlangte. Diese Klage wurde mit Urtheil des Appellationshofes des Kantons Neuenburg vom 8. Dezember 1871 für begründet erklärt, worauf Viatte den Sequester vollzog.

Kurze Zeit nachher erklärte Frau Viatte ihre Insolvenz, worauf am 13. Januar 1872 der Konkurs über sie eröffnet wurde.

Gegen diese Konkursverfügung beschwerte sich nun der Ehemann Viatte beim Bundesrath, indem er geltend machte, daß seine Frau mit der Anhebung der Klage und jedenfalls in Folge des Urtheiles vom 8. Dezember 1871 den Charakter einer Handelsfrau verloren, und seither kein selbstständiges Domizil in La Chaux de Fonds mehr gehabt habe, es habe also dort der Konkurs über dieselbe nicht eröffnet werden können. Sodann werde auch ihm selbst der natürliche Richter entzogen. Er hatte nämlich in Folge der zwischen ihm und seiner Frau bestehenden Gütergemeinschaft für die Schulden der letztern, und wäre, wenn die Konkurserkannniß bestehen bliebe, genöthigt, mit den Gläubigern vor den Neuenburgischen Gerichten zu verhandeln, während er im Kanton Bern wohne.

Der Bundesrath wies unterm 10. Juni 1872 die Beschwerde ab, aus folgenden Gründen:

1) Das Urtheil des Appellationshofes des Kantons Neuenburg vom 8. Dezember 1871 ist für die Frage, ob das Gericht von La Chaux de Fonds zuständig sei, den Konkurs über die Frau Marie Ursule Viatte geb. Biétry zu eröffnen, nicht maßgebend, weil dieses Urtheil nur streitige Rechtsverhältnisse zwischen dem Rekurrenten und seiner Frau beschlägt, ohne daß damals Ansprachen Dritter an die Frau mit in Betracht kamen.

2) Dieses Verhältniß hat sich aber wesentlich geändert, seit Frau Viatte am 9. Januar 1872 sich insolvent erklärte, und das Gericht am 13. gleichen Monates den Konkurs über dieselbe eröffnete. Wenn ohne dieses neu eingetretene Verhältniß der Rekurrent nach Inhalt des erwähnten Urtheiles berechtigt gewesen wäre, die seiner Frau überlassenen Gegenstände wieder unter seine Verwaltung zu nehmen, so kann er jetzt gegenüber den Kreditoren seiner Frau dieses Recht nicht mehr beanspruchen, und diese nicht nöthigen, ihre Ansprachen vor seinem Gerichtsstand geltend zu machen.

3) Frau Viatte hat mit Zustimmung ihres Mannes in Kanton Neuenburg eine selbständige Niederlassung erworben, und dort als *marchande publique* auf ihren Namen ein Geschäft eröffnet und betrieben. Sie hatte also dort eine Handelsniederlassung und damit für alle Geschäfte Wohnsitz und Gerichtsstand begründet. Wer sich mit ihr in Geschäfte einließ, that es unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß das daselbst geltende Recht auch für ihre geschäftlichen Beziehungen maßgebend sei: wer ihr kreditirte, kreditirte ihr nach neuenburger und nach keinem andern Recht.

4) Die Gläubiger der Frau Viatte haben deßwegen auch ein ganz natürliches Recht, das Maß der Sicherheit, welche ihnen die Schuldnerin bietet, die Garantie, welche ihnen für ihre Forderungen gewährt wird, nach den Gesetzen der Handelsniederlassung zu beurtheilen. Das Maß aller Sicherheit und aller Garantie aber liegt schließlich in den Konkursgesetzen, in der Rangordnung der Gläubiger und in der Art und Weise der Distribution der *Massa* (vide Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission in Sachen Kübler-Troll).

5) Es kann daher einem Gläubiger nicht zugemuthet werden, für seine Anforderung an die Schuldnerin an einem andern Orte Recht zu nehmen, als wo er Kredit gewährte, und wo das Falliment ausgebrochen ist, und zwar im vorliegenden Falle noch um so weniger, weil der Rekurrent seinen frühern Wohnsitz aufgegeben und kein anderes festes Domizil nachgewiesen hat.

e. Gerichtsstand in Erbschaftssachen.

15. Im Juni 1871 starb ohne Nachkommen zu Danis, Kantons Graubünden, ein Remigius Camenzind von Gersau, Kantons Schwyz. Er war viele Jahre als Färber zu Danis niedergelassen, weshalb seine Verlassenschaft wesentlich aus dort befindlichen Liegenschaften und aus Forderungen aus seinem Geschäft bestand. Als Erben traten auf: einerseits ein Bruder vom Vater des Erblassers, Franz Camenzind in Gersau, und andererseits die Nachkommen von vier andern bereits verstorbenen Brüdern des Vaters des Erblassers. Zwischen diesen Erbsprätendenten entstand Streit darüber, ob die Erbtheilung in Gersau und nach dem Rechte des Kantons Schwyz, oder in Danis und nach dem Rechte des Kantons Graubünden, vorzunehmen sei. Das erstere wurde von Franz Camenzind behauptet, indem er nach schwyzerischem Rechte als nächster Verwandter einziger Erbe geworden wäre; nach graubündnerischem Rechte aber konnten die andern Prätendenten Miterben sein.

Einer der letztern, nämlich Joseph Maria Camenzind in Gersau, bewirkte die Aufnahme des Inventars in Danis, Kreis Disentis, und den Aufruf an die Erben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche. Franz Camenzind erhob jedoch Einsprache und reichte dem Bezirksgerichte Gersau eine Provokationsklage gegen Jos. Maria Camenzind und Mithafte ein, womit er verlangte, daß die letztern während einer peremptorischen Frist ihre Ansprüche bei dem Gerichte in Gersau geltend zu machen haben. Die Beklagten bestritten jedoch die Kompetenz dieses Gerichtes und das letztere erklärte mit Urtheil vom 28. Oktober 1871 diese Einrede als begründet. Franz Camenzind ließ dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen, bewirkte aber eine Verwendung der Regierung des Kantons Schwyz bei derjenigen des Kantons Graubünden um Ablieferung der Verlassenschaft an den Kanton Schwyz, oder doch eventuell um Gestattung der Theilung nach schwyzerischen Gesetzen, zumal keine Angehörigen des Kantons Graubünden dabei interessirt seien. Die Regierung von Graubünden erklärte sich hiezu einverstanden, insofern die Rechte der Witwe Camenzind nach Maßgabe der Gesetzgebung des Kantons Graubünden anerkannt werden. Franz Camenzind war hiezu bereit, allein die übrigen Erbsprätendenten lehnten eine solche Erklärung ab. Sie erhoben vielmehr bei dem Vermittleramt Truns, Kreis Disentis, eine Klage gegen Franz Camenzind, um diesen anzuhalten, sie als Miterben anzuerkennen. Letzterer erhob nun seinerseits die Einrede der Inkompetenz der graubündischen Gerichte, und rekurrierte gleichzeitig an den Bundesrath. Er machte geltend, daß der Kanton Schwyz dem Heimatsprinzip huldige und aus diesem Grunde dem Konkordate vom 15. Juli 1822 beigetreten sei. Die Verlassenschaft eines Graubündners, der im Kanton Schwyz gestorben, würde daher nach graubündischen Gesetzen behandelt. Der Kanton Schwyz habe aber das Recht zu verlangen, daß seine Angehörigen im Kanton Graubünden gleich behandelt werden. Es gestatte auch Art. 1. Ziff. 4. des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Graubünden die Ausnahme von dem dort geltenden Territorialprinzip, daß die Erbschaften von Niedergelassenen nach den Gesetzen der Heimat der letztern behandelt werden können, wenn diese Gesetze es verlangen. Sodann sei der Gerichtsstand des Kantons Schwyz zugleich der Wohnort aller Erbsprätendenten, also auch der allein praktische und naturgemäße. Endlich spreche die Prävention für diesen Gerichtsstand.

Mit Beschluss vom 18. November 1872 wurde dieser Rekurs abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

1) Der Bundesrath hat nach Anleitung des Art. 90 Ziff. 2 der Bundesverfassung die Bürger davor zu schützen, dass sie nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, von einem inkompetenten Richter beurtheilt zu werden. Dagegen ist für den Bundesrath keine Veranlassung vorhanden, einem Richter die Kompetenz zur Beurtheilung eines Prozesses aufzudrängen, die er nach seiner Rechtsüberzeugung nicht zu haben glaubt.

2) Hiezu ist um so weniger Veranlassung vorhanden, als der schwyzerische Richter mit vollem Rechte seine Zuständigkeit abgelehnt hat. Für diejenigen Kantone, welche dem Konkordate vom 15. Juli 1822 nicht beigetreten sind, besteht die Berechtigung, über die in ihrem Gebiete vorkommenden Erbfälle nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung zu verfügen.

3) Der Kanton Graubünden ist dem genannten Konkordate nicht beigetreten, und somit ist ein Erbstreit über einen auf seinem Gebiete angefallenen und dort liegenden Nachlaß eines seit vielen Jahren Niedergelassenen auch bei den zuständigen Behörden dieses Kantons auszutragen. Ob bei der Entscheidung nach Vorschrift des Art. 1. Ziff. 4. lit. b. des bürgerlichen Gesetzbuches des Kanton Graubünden oder dasjenige des Kantons Schwyz anzuwenden sei, liegt dermalen nicht in Frage, sondern es ist einfach zu bestimmen, vor welchem Forum dieser Erbstreit auszutragen sei, und hiefür ist unzweifelhaft der Gerichtsstand des Kantons Graubünden anzuweisen.

4) Was die Berufung auf das Gegenrecht betrifft, so ist dieselbe ohne alle Bedeutung, seit der Art. 48 der Bundesverfassung die gleiche Behandlung aller Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren eingeführt hat.

16. Im Frühjahr 1864 starb Witwe Regina Krieg von Schübelbach, Kantons Schwyz. Ihre Hinterlassenschaft wurde im Mai gleichen Jahres in Schübelbach unter ihre Kinder vertheilt. Im folgenden Jahre starb auch einer dieser Erben; nämlich Martin Alois Krieg, der in Basel niedergelassen gewesen war. Dessen Verlassenschaft fiel seinen Geschwistern, also seinen Miterben im Nachlasse der Witwe Krieg, zu. Die Theilung fand ebenfalls in Schübelbach statt; es wurden jedoch 10 Prozente der Buchforderungen zur Dekung allfälliger Verluste und Kosten unvertheilt als Reservefond zurückbehalten.

Bei der Theilung der Verlassenschaft seiner Mutter waren diesem Martin Alois Krieg verschiedene in die Erbschaft gehörige Forderungen an seinen Bruder und Miterben Johann Melchior Krieg

als Erbtheil angewiesen worden. Diese Forderungen wurden auch in dem Nachlasse des Martin Alois wieder als Guthaben aufgenommen und unter die Erben vertheilt. Joh. Melchior Krieg behauptete jedoch nachträglich, daß er diese Posten nicht schuldig sei, und verlangte Dekung aus dem erwähnten Reservefond. Seine Geschwister weigerten sich dessen, worauf er dieselben im September 1871 vor das Bezirksgericht der March, Kantons Schwyz, zitierte zur Verhandlung über das Rechtsbegehren, daß sie, als Erben der Mutter Krieg und des Bruders Martin Alois, ihm (Joh. Melchior) einen Betrag von Fr. 612. 08 Cts. sammt Zinsen seit 1865 zu bezahlen haben.

Kaspar Alois Bamert in Mosnang, Kantons St. Gallen, Ehemann einer Schwester des Klägers, stellte nun beim Bundesrath das Gesuch, es möchte erkannt werden, daß er nicht pflichtig sei, auf diese Klage vor den Gerichten des Kantons Schwyz zu antworten. Es handle sich um eine *actio indebiti*, also um eine persönliche Klage, welche, soweit sie gegen ihn gerichtet sei, nur vor dem Richter seines Wohnortes geltend gemacht werden könne. Eventuel könnte nur der Gerichtsstand von Basel, als derjenige des letzten Wohnortes des Martin Alois Krieg, in Frage kommen.

Der Kläger dagegen machte geltend, seine Klage qualifiziere sich als eine Erbschaftsklage. Die Theilung des Nachlasses des Martin Alois Krieg sei nämlich noch nicht beendet, da der Reservefond noch unvertheilt sei und die Theilungsverhandlungen die hier nothwendige Genehmigung der Waisenbehörden noch nicht erhalten haben. Gemäß § 14 der Zivilprozeß-Ordnung des Kantons Schwyz können aber Klagen gegen eine Erbsmassa bis zur gänzlichen Beendigung der Theilung vor dem Richter des Erblassers angebracht werden.

Mit Entscheid vom 19. April 1872 wies der Bundesrath den Rekurs ab, Gründe:

1) Die Klage des Johann Melchior Krieg gegen seine Miterben bezieht sich auf Geltendmachung von Erbreechten; sie ist daher keine persönliche Klage im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung.

2) Dieser Charakter der Klage wird dadurch nicht geändert, daß die Verlassenschaft der Witwe Krieg früher gänzlich getheilt wurde, indem die Erbsmassa des Martin Alois Krieg gesezlich noch nicht vollständig liquidirt ist, und die letztere Theilung auf die erste zurückgreift, weshalb der Kläger seine Geschwister als Miterben beider Verlassenschaften belangt und in einem gewissen Sinne eine Revision der daherigen Verhandlungen anstrebt.

3) Der Gerichtsstand von Basel kann schon deßwegen nicht in Frage kommen, weil beide Erbtheilungen im Einverständniß sämmtlicher Erben im Kanton Schwyz und unter Mitwirkung der dortigen Behörden stattgefunden haben. Eine Bestreitung der Kompetenz der schwyzerischen Gerichte auf Grundlage des Art. 50 der Bundesverfassung ist daher nicht gerechtfertigt.

17. Im Juni 1871 starb in Hefenhofen, Kantons Thurgau, wo sie in der Familie ihres Stiefvaters wohnhaft gewesen, Jgfr. Lisette Bingesser von Muolen, Kantons St. Gallen. Ihre Verlassenschaft bestand in einigen Mobilien und Kleidern am Wohnorte und in etwelchen Kapitalien am Heimatsorte, wo sie bevogtet war. Es entstand nun die Frage, nach welchem Geseze diese Verlassenschaft getheilt werden müsse, ob nach St. Gallischem Rechte, wie das heimatliche Waisenamt, die Mutter und die Stiefgeschwister der Erblasserin prätendirten, oder nach dem Rechte des Kantons Thurgau, wie die Elisabeth Kruger geb. Oswald in Hefenhofen, Geschwisterkind der Erblasserin, glaubte.

Leztere, unterstützt von der Regierung des Kantons Thurgau, rekurrierte an den Bundesrath, indem sie sich darauf bezog, daß Lisette Bingesser ihr Domizil im Kanton Thurgau gehabt, und daß die vormundschaftliche Verwaltung im Kanton St. Gallen nicht mehr gerechtfertigt gewesen, da die Erblasserin schon mehrere Jahre vor ihrem Tode volljährig geworden sei. In beiden Kantonen gelte aber in Erbschaftssachen das Territorialprinzip und hier-nach komme für die Theilung das Recht des Ortes zur Anwendung, an welchem der Erblasser zuletzt gewohnt habe.

Dieser Konflikt wurde unterm 22. April 1872 im Sinne folgender Erwägungen entschieden:

1) Der Bundesrath hat in Betreff der Frage, wo und nach welchen Gesezen der Nachlaß eines Verstorbenen getheilt werden soll, in einer Reihe von Entscheidungen an dem Grundsatz festgehalten, daß in Ermanglung abweichender Bestimmungen durch Konkordate der Gerichtsstand begründet sei, in dessen Jurisdiktionskreis die Erbsgegenstände liegen.

2) Es kommt daher nichts darauf an, wo die Lisette Bingesser ihr gesetzliches Domizil gehabt, sondern darauf, wo die Hinterlassenschaft liegt. Diese ist, außer einigen unbedeutenden Effekten, im Kanton St. Gallen, wo die von der Verstorbenen hinterlassenen Werthtitel unter der unmittelbaren und ausschließlichen Aufsicht des Waisenamtes von Muolen unbeanstandet verwaltet wurden.

3) Was die an ihrem Wohnorte zurückgelassenen Mobilien und Kleidungsstücke betrifft, so werden die Erbsprätendenten sich über die Theilung derselben, bei dem jedenfalls nicht hohen Werth derselben, wohl freiwillig verständigen können, ansonsten sie die Mitwirkung der thurgauischen kompetenten Ortsbehörden in Anspruch nehmen mögen.

18. Am 25. September 1868 starb in Genf die Handelsfrau Henriette Cuénoud, geb. Monnier, Bürgerin von Genf. Die gesetzlichen Erben waren ein Bruder der Erblasserin, und dessen Schwester Emma Cogit geb. Monnier, durch Heirat französische Bürgerin und mit ihrem Ehemanne in Allaman, Kantons Waadt, angesessen. Diese beiden Erben schlugen jedoch mit Akt vom 21. April 1869 bei der Gerichtsschreiberei in Genf die Erbschaft aus.

Mehrere Kreditoren und der Ehemann der Erblasserin fochten jedoch den Verzicht der Frau Cogit an, indem sie behaupteten, daß diese schon vorher über einzelne Theile der Verlassenschaft verfügt und somit die Erbschaft angetreten habe. Es entstand hierüber bei dem Zivilgerichte des Kantons Genf ein Prozeß, in welchem die Kläger dahin schlossen, daß Frau Cogit als alleinige Erbin der Henriette Cuénoud zu erklären sei.

Frau Cogit bestritt jedoch die Kompetenz der Genfer Gerichte. Die Frage, ob sie Erbin sei, bilde den Gegenstand einer persönlichen Klage, zumal keine Immobilien in der Verlassenschaft liegen. Gemäß Art. 1 des zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869, betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse, können aber persönliche Ansprüche gegen sie nur vor dem Richter ihres Wohnsitzes, also im Kanton Waadt, eingeklagt werden. Das Gleiche folge auch aus Art. 1 des Niederlassungsvertrages mit Frankreich von 1864, wonach ihr der Schutz des Art. 50 der Bundesverfassung zukomme.

Das Zivilgericht von Genf wies diese Einrede ab, indem es davon ausging, daß eine Erbschaftsklage vorliege. Die erste und hauptsächlichste der Erbschaftsklagen sei gerade diejenige, welche bezwecke zu bestimmen, wer Erbe sei. Also könne über die Natur der Klage kein Zweifel walten. Für den Entscheid der Kompetenzfrage sei der Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 maßgebend. Gemäß Art. 5 desselben seien aber die Erbschaftsklagen bei dem Gerichte des Ortes auszutragen, wo die Erbschaft eröffnet worden. Da nun die Eröffnung der Erbschaft der Frau Cuénoud in Genf stattgefunden, so gehöre die fragliche Klage vor die Gerichte dieses Kantons. Uebrigens habe die Beklagte ihren Verzicht auf die Erbschaft bei der Gerichtsbehörde

in Genf erklärt; es müsse also auch diesem Gerichte zukommen, über den rechtlichen Werth dieses Aktes zu urtheilen.

Frau Cogit hielt jedoch ihren Standpunkt aufrecht und rekurirte an den Bundesrath. Von der Gegenpartei wurde in Antwort auf diesen Rekurs besonders hervorgehoben, daß die Klage auf Theilung der Erbschaftsmassa gerichtet sei, und daß der Einwand der Frau Cogit, sie sei nicht Erbin, als eine gewöhnliche Prozeßeinrede sich gestalte, welche von dem zur Hauptsache zuständigen Richter zu beurtheilen sei. Rücksichtlich der Legitimation zur Klage wurde beigefügt, daß der Ehemann Cuénoud in Folge der ehelichen Gütergemeinschaft, welche zwischen ihm und seiner Frau bestanden, für die von letzterer eingegangenen Schulden ebenfalls verpflichtet worden sei, und daß die Gläubiger gemäß dem Genfer Gesez berechtigt seien, alle Rechte ihres Schuldners selbst zur Geltung zu bringen, also auch mit dem Ehemanne auf Theilung zu klagen.

Der Bundesrath erklärte mit Beschluß vom 26. Januar 1872 den Rekurs für begründet und hob das Urtheil des Zivilgerichtes von Genf auf, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Vorab ist die rechtliche Natur der Klage festzustellen, weil es davon abhängt, vor welchen Gerichtsstand die Behandlung derselben gehöre.

2) Die Klage, welche gegen Madame Cogit erhoben wird, ist ihrer Natur nach keine Erbschaftsklage, weil sie nicht darauf gerichtet ist, Erbesansprüche der Kläger zur Geltung zu bringen und denselben den Besiz der Erbschaft ganz oder theilweise zu sichern.

Es liegt vielmehr im Streit, ob die beklagte Madame Cogit die Erbschaft angetreten und somit allfällige Verbindlichkeiten derselben zu erfüllen habe, zu welchem Ende sie gerichtlich als Erbin erklärt werden soll. Der Zweck der Klage geht also in Wirklichkeit dahin, die Madame Cogit verbindlich zu erklären, die Passiven der Erbschaft Cuénoud zu bezahlen.

3) Diese Klage nun ist ihrer Natur nach eine persönliche. Es kann sich deßhalb nur fragen, ob Madame Cogit durch die Verzichtserklärung auf der Gerichtsschreiberei in Genf den dortigen Gerichtsstand anerkannt habe. Diese Frage muß verneint werden. Der Verzicht hatte gerade den Zweck, sich der Qualität als Erbin zu entledigen und bei der gerichtlichen Liquidation der Massa unbetheiligt zu bleiben. Will man aber diesen Verzicht als ungültig anfechten, so hat dieses allerdings vorgängig und unabhängig von der Liquidation zu geschehen, woraus aber keineswegs folgt, daß

der Richter des Ortes, wo die Erbschaft angefallen und wo die Liquidation stattfinden soll, auch darüber zu entscheiden habe, ob ein auswärtig Wohnender gezwungen werden könne, gegen seinen ausgesprochenen Willen als Erbe angesehen und behandelt zu werden (vide Ullmer, Nr. 558).

4) Wenn sich die Parteien weiter darüber streiten, ob Art. 1 oder Art. 5 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom Jahr 1869 zur Anwendung komme, so ist dieses ein überflüssiger Streit, weil dieser Vertrag überhaupt nicht zur Anwendung kommt. Der Art. 1 dieses Vertrages bezweckt nur, einerseits die Schweizer gegenüber von Urtheilen der französischen Gerichte und andererseits die Franzosen gegenüber von Urtheilen schweizerischer Gerichte bei ihrem natürlichen Gerichtsstande zu schützen; er bezieht sich also nicht auf Fälle, wo ein Konflikt zwischen Gerichten beider Staaten gar nicht vorkommen kann.

Was den Art. 5 betrifft, so bezieht sich dieser nur auf die internationalen Fälle, wo die Erbschaft eines Franzosen, der in der Schweiz gestorben, oder die Hinterlassenschaft eines Schweizer, der in Frankreich gestorben, in Frage liegt, keineswegs aber auf den Fall der Successionseröffnung eines in der Schweiz gestorbenen Schweizer.

5) Dagegen kann sich Madame Cogit auf den Vertrag vom Jahr 1864 berufen, welcher den in der Schweiz wohnhaften Franzosen in Bezug auf Personen und Eigenthum die nämliche Behandlung zusichert, wie den Angehörigen anderer Kantone. Die in Art. 1 dieses Vertrages verlangte Gleichstellung bezieht sich nicht bloss auf Niederlassung und Gewerbsbetrieb, sondern auf die ganze persönliche Rechtsstellung.

6) Diese Auffassung des Vertrages führt zu der Annahme, daß ein in der Schweiz wohnhafter Franzose auch den Art. 50 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen kann. So wenig daher ein in einem andern Kanton wohnhafter Schweizerbürger gezwungen werden könnte, sich vor den Gerichten des Kantons Genf zu stellen, um dort gegen seinen ausgesprochenen Willen darüber zu prozessiren, ob er als Erbe einer verschuldeten Verlassenschaft betrachtet werden könne, ebenso gut kann die im Kanton Waadt niedergelassene Madame Cogit verlangen, daß man sie bei dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes belange.

f. Gerichtsstand in Paternitätsachen.

19. Louis Cornuz in Mur, Kts. Waadt, beschwerte sich weil ihm durch Urtheil des Zivilgerichtes des Seebezirkes, Kanton Freiburg, ein von der Henriette Cornuz in Mur gebornes Kind zu

gesprochen, und weil er durch das gleiche Urtheil verpflichtet worden war, der Klägerin einen Beitrag an die Kindbettkosten und Alimentationen für das Kind zu bezahlen.

Die Ortschaft Mur liegt auf der Grenze zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt. Der auf waadtländischer Seite liegende Theil bildet eine besondere Gemeinde; der freiburgische Theil gehört zur Gemeinde Haut-Vully. Das erwähnte Urtheil konstatierte nun, daß die Klägerin und der Beklagte in beiden Gemeinden Mur Bürger seien, daß aber die erstere in der freiburgischen Gemeinde, letzterer in der waadtländischen Gemeinde wohne. Das Urtheil verfügte ferner, dass das Kind in die Bürgerregister beider Gemeinden eingeschrieben werden müsse.

Louis Cornuz stützte seinen Rekurs darauf, daß nach freiburgischer Gesetzgebung eine Paternitätsklage gegen einen Nichtkantonsbürger vor freiburgischen Gerichten unzulässig sei, und daß die Alimentationsklage nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte angehoben werden müsse. Uebrigens seien auch prozessualische Vorschriften verletzt worden, da er nicht gehörig vorgeladen worden sei.

Die Beschwerde wurde unterm 24. Januar 1872 abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Sowohl der Rekurrent, als die Geschwächte sind Bürger des Kantons Freiburg. Da Statusfragen vom Gerichtsstande der Heimat zu beurtheilen sind, so steht es den Gerichten des Kantons Freiburg zu, den bürgerlichen Stand des unehelichen Kindes der Henriette Cornuz nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze zu bestimmen.

2) Die Klage der Geschwächten und das gerichtliche Urtheil beschlagen aber nicht allein die Zusprechung des Kindes an den Vater, sondern auch ökonomische Leistungen, zu welchen Rekurrent verurtheilt wurde. Es fragt sich also, ob der im Kanton Waadt wohnende Beklagte zu verlangen berechtigt sei, dass wenigstens die Alimentationsklage vor den waadtländischen Richter gebracht werden müsse.

3) Es ist richtig, daß die Alimentations- und Entschädigungs-klage aus Paternität persönlicher Natur ist. Insoweit also Ansprüche solcher Art selbständig geltend gemacht werden wollen, müssen sie bei dem Richter des Wohnortes des Beklagten eingeklagt werden. Anders verhält es sich dagegen, wenn solche Fragen konnex mit der Hauptklage, der Statusfrage, zu behandeln sind. Nach Vorschrift der Freiburger Gesetze sind wirklich die Statusfrage und die Frage über die ökonomischen Leistungen des Vaters im

Zusammenhang zu behandeln. Es ist also hier eine Konnexität vorhanden, die im Gesez und in der Natur der Sache begründet ist.

4) Es kommt noch in Frage, ob der Ausspruch des freiburgischen Richters, daß das Kind dem Vater auch in dem Bürgerrecht der waadtländischen Gemeinde Mur folge, gültig sei. Regel ist, dass kein Gericht eines Kantons einem ausserordentlichen Kinde die Angehörigkeit oder das Bürgerrecht eines andern Kantons zusprechen kann, sofern nicht hierüber Bundesvorschriften oder Konkordate bestehen.

5) Zwischen der freiburgischen Gemeinde Haut Vuilly und der waadtländischen Gemeinde Mur ist aber wirklich im Jahr 1866 eine von beiden Kantonsregierungen bestätigte Uebereinkunft abgeschlossen worden, wonach ein uneheliches Kind, welches von einem in beiden Gemeinden verbürgerten Vater erzeugt und ihm zugesprochen wird, auch in beiden Gemeinden das Bürgerrecht erwirbt. Es rechtfertigt sich also das angegriffene Urtheil auch in diesem Punkt.

6) Wenn Rekurrent sich über ein ungehöriges Prozessverfahren glaubt beschweren zu können, so hat er eine diesfallsige Beschwerde nicht bei dem Bundesrathe, sondern bei der betreffenden obern gerichtlichen Instanz des Kantons Freiburg anzubringen.

20. Lucie Panchaud, von Bottens, Kts. Waadt, beschwerte sich, unterstützt von der Munizipalität ihrer Heimatgemeinde, wie folgt:

Sie sei im Jahr 1870 in Fétigny, Kts. Freiburg, wo sie bei ihrer Mutter gewohnt, von einem Xaver Fontaine, Bürger des genannten Ortes, schwanger geworden, und habe hievon dem Präsidenten des Gerichtes von Estavayer (Freiburg) die nach dem Geseze dieses Kantons vorgeschriebene Anzeige gemacht. In Folge dessen sei sie aus dem Kanton Freiburg weggewiesen worden, worauf sie nach ihrer Heimat sich begeben habe. Nach der Geburt des Kindes habe sie den Schwängerer vor den erwähnten Gerichtspräsidenten zitiren lassen, um über die Zuspreehung des Kindes und über die ökonomischen Folgen der Paternität zu verhandeln. Allein auf Antrag des Beklagten sei ihre Klage in beiden Instanzen abgewiesen worden. Gemäss Art. 3 des freiburgischen Paternitätsgesezes seien aber die Freiburgerinnen in allen Fällen berechtigt, die Vaterschaftsklage anzuheben. Das gleiche Recht müsse nach Vorschrift der Bundesverfassung auch den Bürgerinnen anderer Kantone zustehen.

Der Rekursbeklagte suchte die angefochtenen Urtheile, wie folgt, zu rechtfertigen: Laut Art. 1 des Paternitätsgesezes des Kan-

tons Freiburg seien die Vaterschaftsklagen vor dem Präsidenten desjenigen Gerichtes anzuheben, in dessen Bezirk die Mutter eines ausser-
 ehelich geborenen Kindes wohne. Nun habe gemäß der Gesetzgebung
 von Freiburg auch die auswärts wohnende Bürgerin dieses Kantons in
 demselben immer ein Domizil und zwar unter gewöhnlichen Verhält-
 nissen in ihrer Heimatgemeinde; sie könne also die Paternitätsklage
 vor dem Gerichte ihrer Heimatgemeinde anheben. Die Rekurrentin
 aber habe kein Domizil im Kanton; sie müßte ein solches beweisen,
 bevor sie Gleichstellung mit den Bürgerinnen dieses Kantons ver-
 langen könnte.

Der Bundesrath erklärte unterm 22. April 1872 die Beschwerde
 als begründet und hob die rekurrirten Urtheile auf, gestützt auf
 folgende Erwägungen:

1) Es wird von den freiburgischen Gerichten anerkannt, daß
 die Rekurrentin, sofern sie Alimentations- und Entschädigungsan-
 sprüche, als selbstständige persönliche Klage, gegen den Beklagten
 geltend machen will, berechtigt sei, diesen vor den dortigen
 Gerichten zu belangen. Dagegen wird ihr das Recht bestritten,
 eine Paternitätsklage gegen denselben anzuheben, weil sie nie le-
 galen Wohnsitz im Kanton besessen habe, oder wenn dieses der Fall
 gewesen wäre, denselben durch den gezwungenen Wegzug aufge-
 geben hätte.

2) Die Frage des Wohnsitzes kann aber nicht entscheidend sein,
 sondern es ist zu untersuchen, ob durch das Vorgehen der freibur-
 gischen Gerichte nicht der Art. 48 der Bundesverfassung verletzt
 sei, welcher vorschreibt, daß alle Schweizer in jedem Kanton nach
 dem gleichen Rechte, wie die Bürger dieses Kantones, behandelt
 werden sollen.

3) Es steht der Gesetzgebung der Kantone allerdings zu, die
 Paternitätsklagen in weiterm oder beschränktem Umfange zuzu-
 lassen, oder auch gänzlich auszuschliessen, aber es darf dabei die
 Gleichstellung der Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern
 nicht beeinträchtigt werden.

4) Es will zwar behauptet werden, eine solche Ungleichheit
 liege nicht vor. Allein wenn man von dem formellen Schein ab-
 sieht und sich auf den Boden der Wirklichkeit stellt, so muss man
 zu der Ueberzeugung kommen, daß die Klägerin thatsächlich in eine
 schlechtere Stellung versetzt wäre, als im gleichen Falle eine Frei-
 burgerin sich befinden würde.

5) Es wird nämlich nicht bestritten werden können, daß eine
 Angehörige des Kantons Freiburg, die unter den ganz gleichen
 Verhältnissen ausser dem Kanton gewohnt hätte, mit der Paterni-

tätsklage gegen Fontaine hätte zugelassen werden müssen und zwar in der Weise, dass sie auf die Thatsache der Vaterschaft gestützt, nach Vorschrift der Geseze die Statusfrage und die Frage über die ökonomischen Leistungen des Vaters im Zusammenhang hätte zur Behandlung bringen können. Das gleiche Recht, das einer Freiburgerin zusteht, kann aber nach Art. 48 der Bundesverfassung auch eine nichtkantonsangehörige Schweizerin beanspruchen.

6) Mit diesem Entscheid der Gerichtsstandsfrage soll aber dem Urtheile des Richters über die materiellen Fragen in keiner Weise vorgegriffen sein.

6. Vollziehung von Zivilurtheilen.

21. Heinrich Knecht in Hinweil, Kts. Zürich, kaufte von einem Hrn. Fritschi im Kanton St. Gallen ein Quantum Brennholz, für dessen Preis Hr. Stationsvorsteher D. Müller in Schmerikon, Kts. St. Gallen, sich verbürgte. Die Zahlung wurde jedoch am festgesetzten Termine nicht geleistet, weshalb der Verkäufer seine Forderung vor dem Gerichte des Seebezirkes (St. Gallen) gegen den Bürgen einklagte. Zu diesem Prozesse wurde auch der Hauptschuldner Knecht adzitirt. Dieser lehnte den St. Gallischen Gerichtsstand ab und eröffnete im Uebrigen, daß der Klage die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages entgegen zu setzen sei. Er behalte sich vor, diese Einrede bei einer Regreßklage auch gegen den Bürgen geltend zu machen.

Das Gericht sprach dem Kläger die Forderung zu und erklärte gleichzeitig den Regreß des Hrn. Müller an Knecht als begründet. Hr. Müller erhob nun, gestützt auf dieses Urtheil, für die betreffenden Summen in Hinweil die Betreibung gegen Knecht. Dieser erwirkte jedoch Rechtsvorschlag, indem er nur einen Theil der Hauptforderung anerkannte. Der hierüber entstandene Prozeß wurde sowohl von dem Bezirksgerichte Hinweil, als auch von dem Obergerichte des Kantons Zürich dahin entschieden, daß die Betreibung nur für den anerkannten Betrag zulässig sei; dagegen wurde Hr. Müller mit seiner weiteren Forderung in das ordentliche Prozeßverfahren verwiesen.

Hierüber beschwerte sich Hr. Müller unter Berufung auf den Art. 49 der Bundesverfassung bei dem Bundesrathe, indem er besonders betonte, daß ein Endurtheil gemäß Art. 42 der St. Galler Zivilprozeßordnung auch gegenüber dem Litisdenunzianten in Rechtskraft erwachse, und also auch diesem gegenüber vollziehbar sein müsse.

Der Bundesrath wies mit Beschluss vom 20. März 1872 den Rekurs ab. Gründe:

1) Der Art. 49 der Bundesverfassung schreibt nur die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile vor, und daher muß der angegangenen Behörde das Recht zustehen, die Existenz der für die Rechtskraft erforderlichen formellen Bedingungen eines Urtheiles, z. B. die Kompetenz des Gerichtes, zu prüfen.

2) Da Hr. Knecht unbestrittenermaßen zur Zeit des Prozesses im Kanton Zürich wohnhaft und solvent war, so konnte er nach Art. 50 der Bundesverfassung in keiner Weise (also weder als Streitgenosse des Beklagten, noch als Litisdennunziat) für eine persönliche Forderung vor die St. Gallischen Gerichte geladen und von diesen verurtheilt werden.

3) Daß aber hier eine rein persönliche, nicht durch Pfänder gedeckte Forderung vorliegt, kann keinem Zweifel unterliegen. Das St. Gallische Gericht war nun allerdings zuständig, über die Forderung des Hrn. Frittschi gegen den Bürgen zu entscheiden, aber wenn der letztere das Rückforderungsrecht gegen den in einem andern Kanton wohnenden Hauptschuldner geltend machen will, so ist nur das Gericht des Wohnortes des Beklagten und nicht das St. Gallische Gericht zuständig, auf das Verhältniß zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner einzutreten.

4) Wenn auch Hr. Knecht dem Gerichte im Kanton St. Gallen gewisse Erklärungen abgab, wozu er als Streitbetheiligter befugt war, so kann daraus keineswegs auf Anerkennung des St. Gallischen Gerichtsstandes ihm gegenüber geschlossen werden, wie er übrigens auch ausdrücklich diesen Gerichtsstand abgelehnt hat.

5) Da somit eine Verurtheilung des Litisdennunziaten des Beklagten wegen Inkompetenz des Gerichtes verfassungsmässig nicht stattfinden konnte, so hat das fragliche Urtheil nicht die Eigenschaft, um behufs seiner Vollziehung die Intervention der Bundesbehörden zu begründen.

22. Charles Frédéric Buèche in Münster, Kts. Bern, machte als Beistand des landesabwesenden Frédéric Louis Rossé von Court, gleichen Kantons, folgende Beschwerde anhängig:

Zwischen Rossé und Hrn. Max Obermüller von Karlsruhe habe früher unter der Firma Obermüller und Comp. in La Chaux-de-Fonds eine Handelsgesellschaft bestanden. Im Jahre 1862 sei diese Gesellschaft aufgehoben und die Liquidation sei Hrn. Obermüller übertragen worden, zu welchem Zwecke er die Geschäftsbücher der alten Firma erhalten habe. Nun werde von einem Dritten gegen Rossé vor dem Gerichte zu Münster (Bern) eine Forderung eingeklagt, die aber nicht den Rossé persönlich, sondern die ehemalige Firma Obermüller und Comp. betreffe. Im Interesse der Vertheidigung

sei die Prüfung der Korrespondenzen und der Geschäftsbücher nöthig. Es sei jedoch von Obermüller, der sich noch immer in La Chaux-de-Fonds aufhalte, nur ein Auszug aus dem Hauptbuch erhältlich gewesen. Buèche habe deßhalb die Intervention des Gerichtes von Münster angerufen und dieses habe entschieden, es sei das Gericht in La Chaux-de-Fonds eingeladen, ihm die Handelsbücher der erwähnten Firma einzusenden. Der Juge d'ordre des Kantons Neuenburg habe jedoch die Vollziehung verweigert, weil kein förmliches Urtheil vorliege. Nach Vorschrift von Art. 49 der Bundesverfassung müsse aber jener Entscheid seine Vollziehung im Kanton Neuenburg erhalten, zumal die fraglichen Gesellschaftsbücher Miteigenthum des beklagten Rossé seien, auch Interessen des Hrn. Obermüller in Frage liegen, und nicht nöthig sei, diesen in La Chaux-de-Fonds mit einer besondern, auf die Herausgabe der Bücher gerichteten Klage zu verfolgen.

Hr. Obermüller machte in seiner Antwort geltend, daß Rossé in seinem eigenen Namen, nicht aber als ehemaliger Gesellschafter der Firma Obermüller und Comp., belangt worden sei. In diesem Prozesse sei weder die alte Firma, noch er, Obermüller, persönlich betheiligt. Ueberdieß könnte das bernische Gericht weder gegen jene, noch gegen ihn ein rechtskräftiges Urtheil über eine persönliche Klage aussprechen. Diese Ansicht wurde von dem Präsidenten des Appellationsgerichtes von Neuenburg unterstützt, der noch besonders betonte, daß der fragliche Beschluss des Gerichtes von Münster kein Urtheil sei.

Der Bundesrath entschied unterm 11. November 1872 im Sinne folgender Erwägungen:

1) Der Art. 49 der Bundesverfassung findet hier keine Anwendung, weil es sich nicht um die Vollziehung eines rechtskräftigen Zivilurtheiles handelt, sondern um eine prozessualische Maßregel, die zum Zwecke hat, vor Ausfällung eines Endurtheiles bessere Aufklärung über faktische Verhältnisse zu erlangen.

2) Wenn zu diesem Zwecke die Gerichtsbehörden anderer Kantone angegangen werden müssen, so hat dieses mittelst eines Rogatoriums zu geschehen, welchem die angesprochene Behörde gewiss jederzeit in der durch die eigenen Geseze vorgeschriebenen Form entsprechen wird. Es ergibt sich wirklich aus der Antwort des Präsidenten des Appellationshofes des Kantons Neuenburg, daß man dort von Seite des Gerichtes und des Hrn. Obermüller stets bereit war, die Bücher zur Einsicht und zur Anfertigung der nöthigen Auszüge einem Experten des Gerichtes von Münster vorzulegen, kurz dasjenige zu thun, was der Rekurrent vor diesem Gerichte

selbst verlangte. Die Handelsbücher in Original an einen fernen Ort zu schicken und sich derselben auf eine bestimmte Zeit zu entäussern, kann jedoch rechtlich nicht verlangt werden.

3) Was über die Stellung des Hrn. Obermüller in diesem Prozeß gesagt worden, ist schon deßhalb ohne alle Bedeutung, weil er weder als Partei vorgeladen, noch als Intervenient aufgetreten ist. Es ist daher auch nicht nöthig, auf die Frage weiter einzutreten, welches Forum das zuständige wäre, wenn die alte Firma oder Hr. Obermüller persönlich belangt werden wollte.

23. Im Konkurse des Anton Kuster in St. Gallen war ein Hr. J. Biedermann in Veltheim, Kts. Zürich, mit einer Forderung von Fr. 279 zu Verlust gekommen. Später belangte Biedermann seinen Schuldner neuerdings für die gleiche Forderung vor dem Bezirksgerichte St. Gallen, wurde aber unterm 23. November 1864 abgewiesen und zugleich zu einer Prozeßentschädigung von Fr. 30 an Kuster verurtheilt.

Der letztere zedirte dieses Guthaben an einen David Kuhn in St. Gallen, welcher dann im August 1871 die Betreibung gegen Biedermann anhub. Dieser machte jedoch die Einrede der Kompensation geltend, und der Präsident des Bezirksgerichtes von Winterthur sowohl, als die Zivilabtheilung des Obergerichtes von Zürich verweigerten die Bewilligung zur Betreibung, weil die Forderung des Kuster im Momente, da fragliches Urtheil in Rechtskraft erwachsen, durch gesetzliche Reduktion der grössern Forderung des Hrn. Biedermann getilgt worden sei, also nicht mehr habe zedirt werden können.

Namens des Kuhn beschwerte sich nun Hr. Rechtsagent Schönenberger-Frey in St. Gallen und stellte unter Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung das Gesuch, es möchte dem Urtheile des Bezirksgerichtes von St. Gallen die Vollziehung im Kanton Zürich verschafft werden.

Der Bundesrath wies unterm 1. Juli 1872 diesen Rekurs ab, unter folgender Begründung:

1) Die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des Urtheiles des Bezirksgerichtes von St. Gallen vom 23. November 1864 ist von der Zivilabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich ausdrücklich anerkannt worden. Wenn aber dieser Gerichtshof gefunden hat, daß die Forderung der Rekursbeklagte der vom Rekurrenten gemachten Forderung eine ebenfalls gerichtlich anerkannte und also liquide, aber wegen Mangels an Vermögensobjekten zur Zeit nicht realisirbare Gegenforderung entgegenstellen, oder mit andern Worten, wenn der Gerichtshof von der Ansicht ausging, es sei die Hauptforderung mit

dem Momente der Rechtskraft des Erkenntnisses des Gerichtes von St. Gallen um Fr. 30 reduzirt worden, so kann darin unmöglich eine Verletzung von Bundesvorschriften liegen.

2) Daß der Zessionär sich die gleiche Einrede der Tilgung durch Kompensation muß gefallen lassen, wie der Zedent, ist rechtlich nicht zu bestreiten.

III. Anwendung der Bundesgesetze.

a. Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

24. Im Oktober 1868 wurde im Kanton Freiburg gegen Notar Basile Bise in Estavayer (Freiburg) wegen einer Reihe von Betrügereien, Fälschungen und Unterschlagungen im Wechselverkehr eine Strafuntersuchung eröffnet, in welche auch Notar Jacques Cosandey in Payerne (Waadt) und François Barbey von Dompiere (Freiburg) verwickelt wurden. Nach Schluß der Voruntersuchung wurden Bise, Cosandey und Barbey in Anklagezustand versetzt und vor das Assisengericht zu Freiburg gewiesen. Als nun Cosandey vor dieses Gericht zitiert wurde, weigerte er sich zu erscheinen, worauf der Staatsrath von Freiburg bei der Regierung des Kantons Waadt dessen Auslieferung verlangte. Die letztere lehnte jedoch mit Schreiben vom 7. Juni 1870 die Auslieferung ab, erklärte sich dagegen bereit, den Cosandey vor den waadtländischen Gerichten bestrafen und zur Gerichtsverhandlung nach Freiburg führen zu lassen, wenn sicheres Geleit angeboten werde.

Die Hauptverhandlung vor den Assisen in Freiburg wurde so dann auf den 27. Oktober 1870 angesetzt. Zu dieser wurde auch Cosandey zitiert, einerseits von dem Präsidenten des Assisenhofes zur Konstatirung des Thatbestandes, und andererseits von mehreren Privatkägern, um auf ihre Zivilansprüche Antwort zu geben, indem sie auf Vernichtung der ihnen veruntreuten Wechsel schließen werden. Cosandey bestritt jedoch die Kompetenz des Gerichtes hinsichtlich der Zivilfragen, worauf die Kläger die Zitation gegen ihn zurückzogen, aber ihre Klagen gegenüber Barbey festhielten. Cosandey erneuerte seine gerichtsablehnende Einrede, weil die Zivilklage persönlicher Natur sei und nur gegen ihn gerichtet sein könne, da er der Eigenthümer der Wechsel sei. Die erste und zweite Instanz des Kantons Freiburg wiesen jedoch diese Einrede ab, weil sie befugt seien, neben der Strafklage auch über die zivilrechtlichen Folgen zu urtheilen und nach Vorschrift des Strafprozesses über beide Punkte in einem und demselben Urtheile endgültig abgesprochen werden müsse. Da nun im Spezialfalle sowohl

von dem Staatsanwalt, als von der Zivilpartei gegen Bise, der Antrag auf Schadensersatz gestellt worden sei, so könne über die Strafklage nicht abgeurtheilt werden, ohne gleichzeitig auch die zivilrechtlichen Fragen zu regeln. Es stehe dem Cosandey frei, bei der Verhandlung über diese Fragen sich zu betheiligen oder nicht, und im letztern Falle habe der Entscheid für ihn persönlich keine Wirkung.

Cosandey beschwerte sich nun bei dem Bundesrathe, indem er geltend machte: der Beschluß, wodurch er in Anklagezustand versetzt worden, sei immer noch in Rechtskraft. In Folge dessen dürfe er den Kanton Freiburg nicht betreten. Er habe zwar bei den freiburgischen Behörden verlangt, daß die Untersuchungsakten an die waadtländischen Gerichte gesendet werden, damit diese über die gegen ihn erhobene Anklage urtheilen können. Allein es sei ihm nicht entsprochen worden, und eine Verwendung im gleichen Sinne bei dem Staatsrathe von Waadt sei ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Dieser unerträgliche Zustand stehe im Widerspruche mit dem Rechte der Bürger zur freien Bewegung innert der Schweiz, sowie mit dem Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung. Es seien daher die freiburgischen Behörden von Bundeswegen anzuhalten, die Strafklage gegen ihn vor den waadtländischen Gerichten zu verfolgen. Sodann seien durch die Entscheide des Assisenhofes und des Kantonsgerichtes von Freiburg die Artikel 50 und 53 der Bundesverfassung verletzt, da die Klage der Zivilpartei nur vor dem Zivilrichter seines Wohnortes, eventuell vor demjenigen Strafrichter geltend gemacht werden könnte, der für die Kriminalklage gegen ihn zuständig wäre.

Der Bundesrath entschied unterm 5. April 1872 im Sinne folgender Erwägungen.

Bei dem Entscheide dieser Beschwerde sind zwei Fragen auseinander zu halten:

- a. Die Frage über die Auslieferung des Rekurrenten;
- b. die Stellung des Rekurrenten vor den freiburgischen Assisen, soweit zivilrechtliche Fragen in Behandlung liegen.

Ad a. Was die Auslieferungsfrage betrifft, so ist das im Bundesgesetz vom 24. Juli 1852, Art. 9 und 10, vorgeschriebene Verfahren maßgebend. Nachdem die Regierung von Freiburg bei derjenigen von Waadt die Auslieferung Cosandey's nachgesucht, diese letztere aber sie mit der Uebernahme der Verpflichtung, den Angeklagten vor die eigenen Strafgerichte zu stellen, abgelehnt hat, so kann es sich nur fragen, ob Freiburg mit dieser Zusicherung der Regierung von Waadt einverstanden sei. Es ist dieses anzu-

nehmen, da seit der Ablehnung von Waadt schon eine lange Zeit verflossen ist, ohne dass die Regierung von Freiburg dagegen die Entscheidung des Bundesrathes angerufen hätte, wozu doch hinlänglich Veranlassung gewesen wäre, wenn sie wirklich auf der Auslieferung hätte bestehen wollen.

Ad b. Was die zweite Frage betrifft, so ist dermalen noch nicht mit Sicherheit zu ersehen, welche Stellung dem Rekurrenten in Beziehung auf die in Frage liegenden zivilrechtlichen Punkte in dem entscheidenden Urtheile des Gerichtes wolle angewiesen werden, namentlich ob er als Intervenant, oder als Litisdenunziat, oder als ganz ausser dem Prozesse stehend angesehen werde, oder ob über Effekten entschieden werden will, deren Eigenthum der Rekurrent behauptet, und wobei ihm die Stelle als Zivilbeklagter zufallen würde. Es muß daher dem Rekurrenten die Beschwerdefreiheit an die Bundesbehörden offen gehalten werden, sofern er sich durch das Urtheil des Gerichtes in seinen konstitutionellen Rechten verletzt glauben würde.

25. Hieher gehört auch der Rekurs des Staatsrathes von Genf gegen den Beschluß des Bundesrathes betreffend die Auslieferung des Sekretärs Ochsenbein an den Kanton Waadt. Die bezüglichen Akten sind gedruckt Bundesbl. 1872, Bd. I, S. 289 und 776; Bd. II, S. 987, Bd. III, S. 9.

b. Bundesgesetz über die gemischten Ehen.

26. Der Rekurs des Friedrich Curti von Rappersweil ist von diesem auch an die Bundesversammlung gezogen worden, und aus den diesfälligen Verhandlungen bekannt. Bundesbl. 1872, Bd. II, S. 553; Bd. III, S. 217.

IV. Anwendung von Konkordaten.

Konkordate über das Konkursrecht.

(Alte offiz. Samml., Bd. I, S. 284 und 285.)

27. Am 21. August 1871 wurde über die Firma Müller, Pluß und Comp. in Zofingen der Konkurs eröffnet, nachdem am 18. gleichen Monates ein Wechsel auf diese Firma zu Gunsten des Speditionshauses Sebastian Crivelli und Comp. in Flüelen, Kts. Uri, im Betrag von Fr. 312. 70 Mangels Zahlung protestirt worden war. Die Herren Crivelli und Comp. suchten nun auf anderm Wege Dekung, indem sie unter Berufung auf die Urnergesezgebung am 23. August die amtliche Bewilligung zu einem Sequester auswirkten und am 31. August diesen Sequester auf ein Ballot Waaren vollzogen, das im Auftrage von Müller, Pluß und Comp. durch ihre Vermittlung nach Lugano spedirt werden sollte.

Das Bezirksgericht Zofingen, als Konkursbehörde, bestritt jedoch die Zulässigkeit dieses Sequesters und veranlaßte eine Beschwerde der Regierung des Kantons Aargau, welche unter Berufung auf den Art. 3 des Konkordates vom 15. Juni 1804 und auf den Art. 1 des Konkordates vom 7. Juni 1810 das Gesuch stellte, daß Crivelli & Comp. angehalten werden möchten, die sequestrirten Waaren in den Konkurs abzuliefern.

Die letztern, unterstützt von der Regierung des Kantons Uri, weigerten sich dessen. Die Firma Müller, Plüss & Comp. sei schon am 18. August 1871 nicht mehr aufrechtstehend gewesen und hätte daher den Art. 50 der Bundesverfassung nicht mehr anrufen können. Es sei somit der Art. 146 des Landbuches von Uri in Wirksamkeit getreten, wonach Jemand, der eine richtige Forderung habe und Vermögensobjekte des Schuldners besitze, diese behalten möge, bis er bezahlt sei. Gemäss dieser Vorschrift sei ein Faustpfandreht konstituiert. Wenn die Konkursbehörde dieses bestreiten wolle, so müsse sie gemäss Art. 2 des Konkordates von 1810 den Prozeß bei dem Richter der gelegenen Sache anheben. Die Wirkung der Konkurs-eröffnung trete für Crivelli & Comp. erst mit dem Momente der amtlichen Mittheilung ein, d. h. mit dem 29. August 1871. Es liege somit ein Arrest v o r Ausbruch des Konkurses vor.

Der Bundesrath entschied am 3. April 1872 dahin, daß Crivelli & Comp. gehalten seien, das mit Arrest belegte Vermögensobjekt an die Konkursmasse von Müller, Plüss & Comp. in Zofingen abzuliefern. Gründe:

1) Es ist unzweifelhaft, daß die hier zur Sprache kommenden Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 in gegebenen Fällen ihre Wirksamkeit vom Tage des ausgebrochenen Konkurses an äussern, so daß alle beweglichen Gegenstände, die an diesem Tage zum Vermögen des Falliten gehören, in die allgemeine Hauptmasse abzugeben sind, sofern nicht dingliche Rechte darauf bestehen.

2) Die Konkurserkantniß und die Anordnung der öffentlichen Ausschreibung des Konkurses über die Firma Müller, Plüss & Comp. ist durch das Gericht von Zofingen am 21. August 1871 erlassen worden. An diesem Tage aber hatten die Herren Crivelli & Comp. noch keinen Arrest auf das damals noch nicht in ihren Händen liegende Ballot Baumwollenwaaren gelegt, so daß eine Berufung auf den Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 hier nicht zutreffend ist.

3) Erst am 23. August, also zwei Tage nach Ausbruch des Konkurses, erwirkten die Herren Crivelli & Comp. durch den Bezirksammann in Altdorf die allgemeine Bewilligung zur Vollziehung des

Sequesters auf Eigenthum oder auf Guthaben der Schuldner, wo und bei wem solches gefunden würde. Nach Art. 3 des hier zu treffenden Konkordates vom 15. Juni 1804 dürfen aber nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste mehr anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldmassa, gelegt werden. Es konnte also diese amtliche Bewilligung nicht mehr die vom Rekursbeklagten beanspruchte rechtliche Wirkung haben.

4) Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß der Arrest auf das fragliche Ballot Baumwollenwaaren erst am 31. August 1871 vollzogen wurde, während die Gerichtskanzlei Zofingen schon am 26. gleichen Monates den Arrestlegern die Anzeige vom ausgebrochenen Konkurs gemacht hatte, welche Anzeige zur Zeit der Arrestlegung auch in den Händen der Herren Crivelli & Comp. war. Es liegt daher außer allem Zweifel, daß die Maßregel nur noch im Interesse der ganzen Schuldmassa ergriffen werden konnte. (Vergl. Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Gebrüder Käsl i vom März 1865.)

28. In den Jahren 1855 und 1857 machte Fritz Perrenoud von Sagne (Neuenburg) bei einem Herrn Ul. Ducommun-Fritschy zwei Darlehen, wofür sich auch die Frau Perrenoud als Solidarf schuldnerin verpflichtete. Später gerieth Perrenoud in Konkurs und seine Frau starb.

Im Frühjahr 1872 fiel den Kindern des Perrenoud in Folge Ablebens ihrer Großmutter von mütterlicher Seite, im Bezirke Münster (Bern) eine Erbschaft an. Der jezige Kreditor der oben erwähnten, im Konkurs des Perrenoud unbezahlt gebliebenen Forderungen, Herr Adhémar Al. Liengme von Cormoret (Bern), suchte nun durch diese Erbschaft gedeckt zu werden und erwirkte zu diesem Ende im April 1872 bei dem Gerichtspräsidenten von Münster einen Arrest auf dieselbe.

Hiegegen beschwerte sich der Vater Perrenoud, weil einerseits ihm gegenüber ein Sequester nicht möglich sei, da jenes Vermögen nicht ihm angehöre, und weil andererseits der Arrest seinen Kindern gegenüber im Widerspruche stehe mit Art. 50 der Bundesverfassung. Seine volljährigen Kinder seien außerhalb des Kantons Bern domizilirt und die minderjährigen leben in seiner Haushaltung in Neuenburg.

Herr Liengme dagegen machte geltend: Nach der neuenburgischen Gesetzgebung stehe dem Vater Perrenoud an dem Vermögen seiner Kinder die Nuznießung zu. Da er Fallit sei, so könne auf dem Arrestwege gegen ihn vorgeschritten werden. Was die Kinder Perrenoud betreffe, so seien sie, als Erben ihrer Mutter, jetzt neben dem Vater Schuldner geworden. Von Seite der volljährigen Kinder

liege keine Beschwerde vor, und die minderjährigen bieten keine Sicherheit, indem ihr Vater, als Vormund derselben, volles Verfügungsrecht über ihr Vermögen habe.

Der Bundesrath hob mit Beschluß vom 16. September 1872 den Arrest auf, aus folgenden Gründen:

1) Der gelegte Sequester ist ungültig, es mag sich um Vermögen handeln, das den Kindern Perrenoud, oder um solches, das dem Rekurrenten angehört. Im erstern Falle kann eine persönliche Ansprache an die Kinder Perrenoud nach Art. 50 der Bundesverfassung nur beim Richter ihres Wohnortes geltend gemacht werden, während unter der zweiten Voraussetzung nach Art. 3 des Konkordates vom 15. Juli 1804, bestätigt den 18. Juli 1818 — welchem Bern und Neuenburg beigetreten sind — nach ausgebrochenem Fallimente kein Arrest auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldmassa, gelegt werden darf.

2) So lange die Gläubiger des Perrenoud aus der Konkursmassa nicht befriedigt sind, bleiben die Rechte derselben unter sich und gegen den Schuldner die gleichen, und es kann somit nicht der eine Gläubiger zum Nachtheil der andern sich durch eigenmächtige Handlungen in ein günstigeres Verhältniß setzen. Es ist daher nicht nöthig, auf die Frage näher einzutreten, in wie weit auf fragliches Guthaben, soweit dabei die Rechte des Rekurrenten in Frage kommen, Sequester gelegt werden könne, da der erwirkte Arrest ohnehin ungültig zu erklären ist.

V. Anwendung von Kantonsverfassungen.

29. Folgende unter diese Rubrik gehörige Rekurse sind an die Bundesversammlung gelangt und daher aus den bezüglichen Verhandlungen bereits bekannt. Es wird deßhalb lediglich auf die gedruckten Akten verwiesen.

- a. Rekurs des Joseph Anton Niederberger von Stans, betreffend Rechtsverweigerung. Wurde von dem Bundesrathe und von der Bundesversammlung abgewiesen. Bundesbl. 1872, Bd. II, S. 664.
- b. Der Rekurs des Herrn Advokat Gendre in Freiburg gegen das Schulgesetz des Kantons Freiburg ist noch bei den eidgenössischen Räthen pendent. Bundesbl. 1871, Bd. III, S. 391 — 1872, Bd. III, S. 975.

Hierauf bezieht sich auch der Spezialbericht des Bundesrathes über das Verhältniß der Ursulinerinnen zu dem Orden der Jesuiten. Bundesbl. 1872, Bd. III, S. 549.

- c. Der Rekurs des Joseph Maria Durrer in Wylen, bei Sarnen, ist ebenfalls bei den eidgenössischen Räthen noch pendent. Bundesbl. 1872, Bd. III, S. 228 und 975.
- d. Dagegen ist der Rekurs des Niklaus Lüthi in Häfelfingen, Kantons Baselland, und Mithatte, betreffend Verfassungsverletzung durch Bestellung eines angeblich ausserordentlichen Gerichtes (Bundesbl. 1872, Bd. II, S. 549), durch Abweisung auch von Seite der Bundesversammlung erledigt.

30. Im Jahr 1868 starb in Palud, Gemeinde Bulle (Freiburg), der dort niedergelassene Anton Bucher von Entlebuch, Kantons Luzern. Seine Verlassenschaft bestand wesentlich in Liegenschaften zu Palud. Er hinterließ ein im Kanton Freiburg errichtetes Testament, womit er seinen Neffen Konstantin Bucher in Bulle zum Universalerben eingesetzt hatte. Seine Verwandten in Entlebuch (Geschwister und andere Geschwisterkinder) verlangten jedoch, auch als Erben zugelassen zu werden, und griffen zu diesem Ende vor den freiburgischen Gerichten das Testament an, indem sie geltend machten, daß Anton Bucher, obwohl er außerhalb seines Heimatkantons gewohnt habe, dennoch mit Rücksicht auf das Maß seiner Testirbefugniß den heimatlichen Gesetzen unterworfen geblieben sei, nach welchen er unter den gegebenen Verhältnissen nur über die Hälfte seines Vermögens hätte verfügen können. Sie verlangten daher, daß das Testament annullirt, eventuell soweit als nichtig erklärt werde, als über den nach luzernischem Gesetz ihnen zukommenden Pflichttheil verfügt worden sei. Allein dieses Begehren wurde in beiden Instanzen abgewiesen, weil jeder Kanton berechtigt sei, auf die in seinem Gebiete vorkommenden Erbfälle, und namentlich auch bei der Beurtheilung der Frage, in wie weit über ein Vermögen testamentarisch verfügt werden könne, seine eigene Gesetzgebung anzuwenden. Eine Beschränkung könnte nur durch ein Konkordat oder durch bundesrechtliche Vorschriften nachgewiesen werden. Dieser Fall liege jedoch nicht vor. Nach den freiburgischen Gesetzen sei aber das Testament des Anton Bucher zu schützen.

Die Luzerner Erbsprätendenten rekurrirten hiegegen an den Bundesrath, welcher jedoch mit Beschluß vom 19. April 1872 die Beschwerde abwies, gestützt auf folgende Gründe:

- 1) Es besteht in unserm Bundesstaatsrecht keine Bestimmung, wodurch den Kantonen untersagt wäre, ihre Zivilgesetze und die

Jurisdiktionsbefugniß auch auf die Nichtbürger, die im Lande wohnen, und auf ihre im Lande liegenden Vermögensobjekte auszudehnen; somit ist den Kantonen auch nicht untersagt, die Frage über die Rechtsfähigkeit einer Person für die im Lande vorgenommenen Handlungen und in Beziehung auf die im Lande liegenden Güter nach den Gesetzen des Wohnortes zu beurtheilen.

2) Es wird von den Rekurrenten die Rechtsfähigkeit des Erblassers zur Errichtung eines Testamentes nicht bestritten, wohl aber wird behauptet, er habe nicht die Fähigkeit besessen, testamentarisch mit Ausschluß von einzelnen natürlichen Erben seinen Neffen zum Universalerben einzusetzen, weil das Gesetz seines Heimatkantones dieses nicht gestatte.

3) Es ist richtig, daß über die Anwendung des Rechts bei Statusverhältnissen in einem großen Theile der Schweiz das privatrechtliche Prinzip herrscht, daß sie den Gesetzen des Heimatkantones unterliegen. Hieraus läßt sich jedoch auf interkantonale und staatsrechtliche Verhältnisse kein Schluß ziehen, was am deutlichsten daraus hervorgeht, daß gerade in Bezug auf die Behandlung von Erbschaften ein Konkordat nöthig war, um die heimathlichen Gesetze auch auf einen außer dem Bürgerkanton liegenden Nachlaß anzuwenden, was nicht nöthig gewesen wäre, wenn die von dem Rekurrenten vertretene Ansicht richtig wäre.

4) Da Freiburg diesem Konkordate vom 15. Juli 1822 nicht beigetreten, so ist es vollkommen berechtigt, die Gültigkeit einer dort errichteten letzten Willensverordnung eines Niedergelassenen nach seinen eigenen Gesetzen zu beurtheilen und den auf seinem Gebiete liegenden Nachlaß diesen Gesetzen zu unterstellen. Ob der Richter dieses Gesetz richtig angewendet habe, fällt nicht in hierseitige Beurtheilung, weil keine Bundesvorschriften verletzt worden sind.

5) Wenn die Rekurrenten schließlich glauben, die freiburgischen Gerichte seien nicht befugt gewesen, das Territorialprinzip anzuwenden, sondern hätten die Luzerner Erbgesetze anwenden müssen, weil die konkordirenden Stände die Anwendung ihrer Gesetze, d. h. die Reziprozität gegenüber den nicht beigetretenen Ständen vorbehalten haben, so ist dieses ein arger Fehlschluß, in Folge dessen ein Kanton, der gerade deßwegen dem Konkordate nicht beigetreten ist, weil er sich das Territorialprinzip wahren wollte, genöthigt würde, die Bestimmungen des Konkordates doch bei sich anzuwenden. Jene Erklärung hat keinen andern Sinn, als daß die konkordirenden Stände gegenüber den nichtkonkordirenden sich vorbehalten, die auf ihrem Gebiete angefallenen Erbschaften auch

nicht nach dem Heimatsprinzip, sondern nach den eigenen Landesgesetzen zu behandeln.

31. Am 29. Dezember 1855 wurde Johann Gander von Bekenried, Kantons Unterwalden nüd dem Wald, von dem Kriminalgericht dieses Kantons wegen schwerer Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von mehreren Jahren und zu körperlicher Züchtigung verurtheilt. Nach Abbüßung dieser Strafen ersuchte er den Landrath von Nidwalden, ihn zu rehabilitiren, eventuell im Grundsatz sich darüber auszusprechen, ob die durch Kriminalurtheil Entehrten rehabilitirt werden können. Der Landrath verneinte mit Beschluß vom 8. Januar 1868 diese Frage, weil gemäß Art. 15, Ziff. 2 der kantonalen Verfassung die durch Kriminalurtheil Entehrten von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen seien, ohne daß die Rehabilitation vorbehalten sei, wie dies in Ziff. 1 und 3 des gleichen Artikels der Verfassung für die Falliten und für die im Aktivbürgerrecht Eingestellten geschehe. Dagegen erklärte der Landrath, daß nach dem Sinne dieses Art. 15, Ziff. 2 nur die durch Urtheil des Kriminalgerichtes Entehrten nicht Rehabilitation erhalten können.

Gander ersuchte nun den Wochenrath um Akzeß an das Kriminalgericht, damit dasselbe sich darüber ausspreche, ob das gegen ihn erlassene Urtheil (in welchem der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen ist) diesen Verlust in sich schließe; bejahenden Falles werde er um Nachlaß einkommen. Der Wochenrath verweigerte jedoch den Akzeß, weil diese Angelegenheit durch den Beschluß des Landrathes vom 8. Januar 1868 bereits definitiv erledigt sei, indem gemäß demselben alle vom Kriminalgericht Bestraften als entehrt zu betrachten seien, auch wenn diese Folge im Urtheile nicht ausdrücklich ausgesprochen werde. Eine Aenderung dieses Verhältnisses könne nur auf dem Wege der Verfassungsrevision erfolgen.

Gander beschwerte sich nun beim Bundesrath, und suchte zu beweisen, daß die vom Landrathe der Ziff. 2 von Art. 15 der Verfassung gegebene Interpretation eine irrige und verfassungswidrige sei. Er hob namentlich hervor, daß aus der Praxis des Kriminalgerichtes selbst sich ergebe, daß dieses den Verlust der Ehrenfähigkeit nicht als regelmäßige Folge seiner Urtheile betrachte, denn in denselben seien die verurtheilten Personen bald für immer, bald für eine begrenzte Zeit der Ehre verlustig erklärt, bald sei über diesen Punkt in den Urtheilen gar nichts enthalten. Uebrigens sei die Stellung des Wochenrathes zur Strafjustiz mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten im Widerspruche. In Nidwalden bestehen nämlich zwei Gerichte für Strafsachen, das Geschwornen-

gericht und das Kriminalgericht, deren Kompetenz in der Verfassung nicht ausgeschieden sei. Vor dem Geschwornengerichte kommen so wichtige Straffälle zur Verhandlung, wie vor dem Kriminalgericht, und das erstere spreche die gleichen Strafen aus, wie das letztere. Es sei aber nirgends gesagt, daß mit einer Verurtheilung durch das Geschwornengericht eo ipso der Verlust der bürgerlichen Ehre eintrete; zudem sei dieses Gericht nach Art. 55 und folgende der Verfassung befugt, die von ihm in den bürgerlichen Ehren Eingestellten zu rehabilitiren. Nun habe der Wochenrath, der im Uebrigen eine administrative Behörde sei, die Straffälle den beiden Gerichten zuzuweisen. Wenn aber die Verurtheilung durch das Kriminalgericht immer den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe, so stehe es ganz in der Hand des Wochenrathes, durch die Verweisung einer Strafsache an dieses Gericht die Folge des Ehrenverlustes eintreten zu lassen. Er übe also auch eine strafrichterliche Kompetenz aus.

Der Bundesrath beschloß am 16. September 1872: es sei der Rekurs begründet und der Landrath von Nidwalden eingeladen, sofern Gander mit einem daherigen Gesuche einkomme, demselben den Akzeß vor das Kriminalgericht zu gestatten, damit dieser Gerichtshof sich im Sinne von Erwägung 6 bestimmt aussprechen könne. Dieser Entscheid stütze sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die vom Rekurrenten angegriffenen Beschlüsse beruhen auf der Auslegung der Verfassung, daß die durch ein Kriminalurtheil Bestraften auf Lebenszeit der bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig gehen, und dass eine Rehabilitation derselben selbst von dem Landrath ohne Verfassungsänderung nicht ausgesprochen werden könne.

2) Die Bundesbehörden haben zwar immer ein großes Gewicht auf die Interpretation gelegt, welche die oberste Behörde eines Kantons dessen Verfassung gegeben hat, ohne jedoch das Recht preiszugeben, in streitigen Fällen auch gegen eine solche Auslegung zu entscheiden, von welchem Rechte indessen nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht wurde, wo der natürliche Ausleger dadurch eine erweisliche Verletzung der Verfassung begangen hatte.

3) Es kann aber eine solche Verfassungsverletzung nicht behauptet werden, soweit es sich im vorliegenden Falle um die Interpretation des Art. 15, Ziff. 2 der Verfassung von Nidwalden handelt. Eine andere Frage ist aber die, ob mit allen Strafurtheilen des Kriminalgerichtes nothwendig der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eo ipso verbunden sei und verbunden sein müsse. Aus der Verfassung ist dieses nicht ersichtlich und es existirt auch kein Gesetz, welches als gesetzliche Folge eines jeden Kriminalurtheiles den

immerwährenden Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vorschreibt.

4) Bei Abgang eines Strafgesetzes ist es erklärlich, daß das Kriminalgericht bezüglich der Folgen der Strafurtheile eine schwebende Praxis befolgt. Wenn man auch annehmen wollte, daß, ob-
schon keine Bestimmung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit im Urtheile aufgenommen ist, diese Strafzulage nach bestehender Praxis implicite inbegriffen sei, so steht doch andererseits fest, daß das Kriminalgericht bei ebenso schweren Verbrechen, wie dasjenige, dessen der Rekurrent sich schuldig gemacht, bloße Einstellung im Aktivbürgerrecht auf beschränkte Zeit ausgesprochen hat, ohne daß diese Urtheile als verfassungs- oder gesezwidrig angegriffen wurden.

5) Es tritt noch der Umstand hinzu, daß das Geschwornengericht ebenso wichtige Strafklagen beurtheilt, wie die gegen den Rekurrenten gerichtete war, und Zuchthaus und Prangerstrafe verhängen kann, ohne daß die durch ein solches Urtheil Betroffenen lebenslänglich ehrlos bleiben. Es entspricht aber kaum den Grundsätzen einer gerechten Justizpflege, wenn es nicht von der Schwere des Verbrechens und von der Größe der ausgesprochenen Strafe abhängen soll, ob Rehabilitation möglich sei oder nicht, sondern wenn diese Möglichkeit einzig davon abhängen sollte, an welches Gericht die Administrativbehörde einen Straffall zu verweisen beliebt.

6) Unter solchen Umständen ist es ganz am Platze, wenn wenigstens das Kriminalgericht Gelegenheit erhält, sich bestimmt darüber auszusprechen, welche Folgen in Bezug auf die bürgerliche Ehrenfähigkeit es mit dem Strafurtheile vom 29. Dezember 1855 verbunden wissen wollte.

32. Die Gemeinden Morens und Bussy, Kantons Freiburg, bilden zusammen eine Pfarrei, jede dieser Gemeinden hat aber eine eigene Kirche. Bis in die neueste Zeit wohnte der Pfarrer in Morens und die pfarramtlichen Funktionen wurden in der dortigen Kirche verrichtet. Im Jahr 1867 verfügte jedoch der Bischof von Lausanne und Genf zunächst provisorisch und sodann mit Sentenz vom 9. August 1869 definitiv die Verlegung des Pfarrsitzes nach Bussy. In Folge dessen sah sich der Staatsrath von Freiburg, in der Absicht, die materiellen Folgen dieser Verfügung zu reguliren, veranlaßt, mit Beschluß vom 28. August 1869 zu verfügen, daß die Gemeinde Bussy ein neues Pfarrhaus bauen solle, daß ihr aber als Entschädigung das alte Pfarrhaus in Morens eigenthümlich abzutreten sei, sofern die Gemeinde Morens nicht vorziehe, als Werth desselben eine gewisse Summe an Bussy zu bezahlen.

Die Gemeinde Morens weigerte sich jedoch, das Pfarrhaus abzutreten, und widersetzte sich überhaupt jeder Veränderung, indem sie behauptete, daß die Pfarrpfünde einzig ihr zustehe, und daß sie daher Eigenthümerin des Pfrundvermögens sei. Die Gemeinde Bussy erhob deßhalb vor den freiburgischen Gerichten gegen die Gemeinde Morens Klage und verlangte, daß diese angehalten werde, ihr das Pfarrhaus in Morens abzutreten. Diesem Begehren wurde sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz entsprochen.

Die Pfarrgenossen von Morens beschwerten sich nun bei dem Bundesrath, indem sie in der Sentenz des Bischofs und in dem Beschlusse des Staatsrathes einen Mißbrauch der Gewalt erblickten. Bei der Verlegung des Pfarrsitzes habe es sich um eine privatrechtliche Frage gehandelt; über solche stehe aber nur dem Richter der Entscheidung zu. Auch habe der freiburgische Richter sich lediglich begnügt, die Vollziehung der Beschlüsse des Bischofs und des Staatsraths anzuordnen, ohne auf die streitige Eigenthumsfrage einzutreten; er habe sich also an die Stelle der Exekutive gesetzt.

Der Bundesrath verwies jedoch mit Beschluß vom 18. März 1872 die Rekurrenten zunächst an den Großen Rath von Freiburg. Gründe:

1) Die Beschwerde der Gemeinde Morens, soweit sie der bundesrätlichen Prüfung zu unterstellen ist, richtet sich gegen den Beschluß des Staatsrathes vom 28. August 1869, durch welchen die Regierungsgewalt einen Uebergriß in die Sphäre der richterlichen Gewalt sich erlaubt und dadurch die Kantonsverfassung verletzt haben soll.

2) Während nämlich der Staatsrath von der Ansicht ausgeht, das bisherige Pfarrhaus in Morens habe nie ausschließlich der Gemeinde Morens angehört, sondern sei als Pfarrwohnung immer Eigenthum der ganzen Pfarrgemeinde Morens-Bussy gewesen, und es habe somit die Staatsgewalt bei Regulirung der neuen Verhältnisse dieser Pfarrgemeinde auch über dieses Vermögensobject eine sachlich notwendige Verfügung treffen können, — behauptet andererseits die Gemeinde Morens, privatrechtliches Eigenthum an diesem Gebäude zu besitzen.

3) Es liegt also in Frage, ob die Regierungsgewalt oder die richterliche Behörde über die Behauptungen und Ansprüche der Gemeinde Morens zu entscheiden habe. Während der Staatsrath die Kompetenz für sich in Anspruch nimmt, erklärt das Kantonsgericht, es handle sich hier nicht bloß um die Regelung der materiellen Interessen der Pfarrgemeinde, sondern um spezielles Eigenthum der Pfarrgemeinde Morens; mit der Verfügung über dasselbe habe der

Staatsrath seine Kompetenz überschritten und in die Befugnisse der Gerichte eingegriffen.

4) Wenn auch schließlich das Kantonsgericht dem Entscheide des Staatsrathes sich nicht ferner widersetzt und es nicht auf einen Kompetenzkonflikt beim Großen Rathe ankommen ließ, so bleibt doch die Beschwerde der Gemeinde Morens über die Verletzung der Kantonsverfassung noch auszutragen.

5) Beschwerden über Verletzungen der Kantonsverfassungen können aber nicht direkt an die Bundesbehörden gebracht werden, sondern sind zuerst an den Großen Rath des betreffenden Kantons zu richten, welche Behörde in erster Linie berufen ist, über die Handhabung der kantonalen Verfassung zu wachen.

VI. Stimmrecht bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

33. Als der Tag der Abstimmung über die neue Bundesverfassung heranrückte (12. Mai 1872), kam eine große Anzahl von Reklamationen ein von Seite solcher Schweizerbürger, die nicht in ihrem Heimatkanton, sondern am Wohnorte ihr Votum abgeben wollten, aber hier durch ältere oder neuere Vorschriften ihr Stimmrecht beeinträchtigt glaubten. Der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, um eine möglichst gleichmäßige Behandlung dieser Klasse von Bürgern zu erzielen, sämmtlichen Kantonen mittelst Kreisschreibens vom 19. April 1872 (Bundesbl. 1872, Bd. I, S. 833) den Sinn und die Tragweite der maßgebenden Bundesvorschriften vorzulegen und sowohl in diesem Kreisschreiben, als bei einigen spätern Reklamationen den Standpunkt festzuhalten, daß für eine eidgenössische Abstimmung die eidgenössischen Vorschriften maßgebend sein müssen.

In einem zweiten Kreisschreiben vom 1. Mai 1872 (Bundesbl. 1872, Bd. II, S. 102) wurde den Kantonen empfohlen, auch den Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten die Theilnahme an der Abstimmung vom 12. Mai möglichst zu erleichtern.

Da in dem seither erlassenen Bundesgesetz, betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Heumonath 1872, die früher bestandenen Lücken ergänzt sind, so wird von einer nähern Darlegung der Grundsätze, welche in den bezüglichlichen Entscheiden maßgebend waren, abstrahirt, indem künftig lediglich das erwähnte Gesetz Norm bildet.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Allgemeines.

Auch im Jahre 1872 haben sich die Verhandlungen betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten ansehnlich vermehrt.

Die Zahl der von Seite der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen stieg auf 41 (1871 betrug sie 32, — 1870: 22). Die Zahl der Auslieferungen, welche auswärtige Regierungen von der Schweiz verlangten, ist dagegen auf 120 angestiegen, während sie 1871 nur 87 und 1870 bloß 69 betrug.

Mit der Vermehrung der Zahl derartiger Geschäfte haben sich auch die materiellen Verhandlungen vermehrt, aus denen unten einige Spezialfälle mitgeteilt werden.

Hier mag nur erwähnt werden, daß bei Anlaß der von Genf bewilligten Auslieferung des Russen Stender, genannt Schoukine, wegen Betrug, von der russischen Regierung die Beobachtung der Reziprozität für ähnliche Anklagen zugesichert wurde, und daß eine gleiche Zusicherung von Rußland gegeben wurde bei Anlaß der von Zürich wegen Mordes bewilligten Auslieferung des Serge Netchajew.

Im Uebrigen machte die russische Gesandtschaft darauf aufmerksam, daß die Behörden im Innern von Rußland nur durch Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit Behörden anderer Länder korrespondiren dürfen, weshalb solche in das Innere von Rußland bestimmte Korrespondenzen schweizerischer Behörden an die russische Gesandtschaft in der Schweiz gerichtet werden sollten, welche sie den richtigen Weg leiten werde.

Die mangelhafte Ausstellung von Verhaftsbefehlen, die zur Begründung von Auslieferungsgesuchen in das Ausland gehen sollen, veranlaßt noch immer vielfache Korrespondenzen, so daß, um diesen endlich abzuhelpen, die Aufstellung eines Formulars als nöthig erscheint.

Das weitere Detail ergibt sich aus der folgenden Statistik:

Die von Seite der Schweiz verlangten Auslieferungen betrafen:

- 3 Mord,
- 1 Körperverletzung,
- 1 Nothzuchtsversuch,
- 1 Kindesaussetzung,
- 9 Diebstahl,
- 11 Betrug und Prellerei,
- 7 Erpressung, Fälschung und Fabrikation falscher öffentlicher Werthpapiere.
- 7 betrüglichen Bankerott.
- 1 Hehlerei.

41

Die Auslieferungsbegehren von auswärtigen Staaten betrafen:

a. Frankreich:

- 6 Mord,
- 1 Körperverletzung,
- 2 Angriff auf die Schamhaftigkeit,
- 14 Diebstahl,
- 7 Betrug und Fälschung,
- 11 betrüglichen Bankerott,
- 10 Prellerei, Unterschlagung, Verausgabung falscher Bankbillets und Zutrauensmißbrauch,
- 1 Verletzung des Postgeheimnisses.

52

b. Italien.

- 6 Mord,
- 4 Mordversuch,
- 1 Straßenraub,
- 3 tödtliche Körperverletzung,
- 1 Nothzucht,
- 5 Diebstahl,
- 14 Unterschlagung,
- 7 Betrug und Fälschung,
- 6 betrüglichen Bankerott,
- 2 falsches Zeugniß.

49

c. Oesterreich.

2 Mord,
 1 Unterschlagung,
 1 Bigamie.
 1 betrüglichen Bankerott,
 1 Verausgabung falscher Banknoten,

 6

d. Bayern.

1 Totschlag,
 2 Fälschung,
 2 qualifizirten Diebstahl,

 5

e. Baden.

1 Betrug,
 1 Diebstahl,

 2

f. Deutsches Reich.

1 betrügerischen Bankerott,
 1 Fälschung.

 2

g. Rußland.

1 Mord,
 1 Diebstahl.

 2

h. Belgien.

1 Fälschung.

i. England.

1 Diebstahl und Unterschlagung.

Das weitere Detail ist zu ersähen aus folgenden Tabellen

b. Statistik.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- liefert.	Unent- dekt.	Ver- weigert.	Re- vozirt.	Pen- dent.
Zürich	4	1	1	2	—	—
Bern	6	3	2	1	—	—
Luzern	1	—	—	1	—	—
Uri	1	—	1	—	—	—
Zug	1	1	—	—	—	—
Freiburg	3	3	—	—	—	—
Solothurn	2	2	—	—	—	—
Basel-Stadt	1	—	—	1	—	—
Schaffhausen	2	—	—	2	—	—
Graubünden	1	—	—	—	—	1
Thurgau	1	—	—	—	1	—
Tessin	4	—	2	1	—	1
Waadt	4	4	—	—	—	—
Wallis	2	—	2	—	—	—
Neuenburg	3	2	—	—	1	—
Genf	5	4	1	—	—	—
	41	20	9	8	2	2
Staaten, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden:						
Baden	2	—	—	2	—	—
Deutsches Reich	2	1	—	1	—	—
England	2	—	—	2	—	—
Frankreich	27	17	7	2	1	—
Italien	7	2	2	1	—	2
Nordamerika	1	—	—	—	1	—
	41	20	9	8	2	2

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- liefert.	Unent- dekt.	Ver- weigert.	Re- vozirt.	Pen- dent.
Baden	2	2	—	—	—	—
Bayern	5	2	3	—	—	—
Belgien	1	—	1	—	—	—
Deutsches Reich	2	2	—	—	—	—
England	1	1	—	—	—	—
Frankreich . . .	52	34	12	1	2	3
Italien	49	20	22	2	2	3
Oesterreich . . .	6	2	3	—	1	—
Rußland	2	2	—	—	—	—
	120	65	41	3	5	6
Kantone, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden:						
Zürich	6	4	2	—	—	—
Bern	6	3	2	—	1	—
Luzern	4	1	2	—	1	—
Basel-Stadt . . .	2	1	1	—	—	—
St. Gallen . . .	1	1	—	—	—	—
Tessin	38	19	14	2	1	2
Waadt	7	3	2	1	1	—
Wallis	4	2	2	—	—	—
Neuenburg . . .	6	5	1	—	—	—
Genf	41	26	11	—	1	3
Schweiz im All- gemeinen . . .	5	—	4	—	—	1
	120	65	41	3	5	6

c. Einzelne Fälle.

1. Der französische Militär Devigne, welcher nach dem Kanton Genf desertirt war, wurde von zwei Franzosen, unter dem Vorwande einer Vergnügungstour, auf französisches Gebiet zu gehen verleitet und dort arretirt. Es ergab sich, daß die letztern dieses absichtlich und mit Kenntniß der Grenzverhältnisse gethan hatten, und wurden deßhalb vor den Strafrichter verwiesen. Jener Deserteur dagegen wurde von der französischen Regierung zurückgefordert und von dieser wirklich wieder nach Genf zurückgeschickt.

2. Die Auslieferung des Gottfried Meyer-Hugentobler, welcher in Zürich wegen Diebshehlerei zu 1 $\frac{1}{2}$ Jahren Arbeitshaus verurtheilt worden war, wurde von der französischen Regierung nur bewilligt in der Meinung, daß die Schweiz in ähnlichen Fällen Gegenrecht halte, worüber sie Gewißheit zu haben wünschte, weil die Hehlerei zuweilen als ein besonderes Delikt betrachtet werde, und im Vertrag vom 9. Juli 1869 nicht vorgesehen sei. — Da nach Art. 1 dieses Vertrages nicht bloß die Urheber der dort spezifizirten Verbrechen und Vergehen ausgeliefert werden sollen, sondern auch die Mitschuldigen, so wurde kein Anstand genommen, der französischen Regierung die Beobachtung der Reziprozität von Seite der Schweiz für analoge Fälle zuzusichern.

3. Der allgemein anerkannte Grundsatz, wonach kein Staat seine eigenen Angehörigen einem andern Staate zur Bestrafung ausliefert, hat zur Folge, daß der Heimatstaat die Bestrafung eines Individuums übernehmen muß, das sich in einem fremden Staate einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und in den Staat, dem es angehört, sich flüchten konnte. Früher wurden diese Fälle in den Auslieferungsverträgen vorgesehen, in den jetzt bestehenden Verträgen ist jedoch keine solche Vorschrift mehr enthalten, weil in den neuern Strafgesetzbüchern in der Regel die inländischen Gerichte auch als kompetent erklärt sind zur Bestrafung der eigenen Landesangehörigen, die in einem andern Staate ein Verbrechen oder Vergehen verübt und in die Heimat sich geflüchtet haben. Was speziell Frankreich betrifft, so sind die diesem Verfahren hinderlich gewesenen Art. 5, 6, 7 und 187 des Code d'Instruction criminelle durch ein spezielles Gesetz vom 27. Juni 1866 in entsprechendem Sinne modifizirt worden. Für die Schweiz bieten diese Verhältnisse etwelche Schwierigkeiten, weil sie keine einheitliche Strafgesetzgebung besitzt und die kantonalen Gesetze nicht überall zutreffende Vorschriften enthalten.

Im Jahr 1872 kamen folgende hieher gehörige Fälle vor:

a. Ein Aargauer machte sich in Frankreich eines Diebstahles schuldig und flüchtete nach dem Kanton Neuenburg, wo er arretirt wurde. Auf Ansuchen der französischen Regierung veranlaßte der Bundesrath dessen Bestrafung in seiner Heimat im Kanton Aargau.

b. Unter ähnlichen Umständen wurde auch ein Freiburger (Simonet) wegen eines Diebstahles in Frankreich von den Gerichten des Kantons Freiburg bestraft. — Bei Behandlung dieses Falles veranlasste der Bundesrath eine ausdrückliche Erklärung der französischen Regierung hinsichtlich der Beobachtung der Reziprozität. Dieselbe ließ durch ihren Gesandten in der Schweiz mit Depesche vom 1. September 1872 antworten, der Bundesrath dürfe versichert sein, daß die französische Justiz den Klagen und Anzeigen, welche er an die französische Regierung richten sollte, Folge geben und nichts vernachlässigen werde, damit die von einem Franzosen auf schweizerischem Gebiete verübten Verbrechen und Vergehen bestraft werden.

c. Der Italiener Gallino, welcher in seiner Heimat angeklagt war, im Jahre 1866 eines Mordversuches gegen seine eigene Tochter sich schuldig gemacht zu haben, kam mit einem italienischen Paß und andern Ausweisschriften nach dem Kanton Tessin, wo er im Jahre 1867 naturalisirt wurde. Es konnte deßhalb die im Jahre 1872 von der italienischen Regierung verlangte Auslieferung nicht bewilligt werden, dagegen mußten die tessinischen Gerichte die Untersuchung und Beurtheilung jener Anklage übernehmen.

d. Ein Christian Koch aus dem Elsaß wurde wegen eines Diebstahls in Basel verfolgt und in Frankreich arretirt. Die von dem Bundesrath verlangte Auslieferung wurde zuerst von der französischen Regierung bewilligt, dann aber abgelehnt, weil Koch sich beeilte, für Frankreich zu optiren. Er wurde daher dem kompetenten französischen Gerichte überwiesen und zu 101 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

4. Die Großherzoglich Badische Regierung verlangte die Auslieferung des Grafen Alfred von Oberndorff aus Bayern, wohnhaft in Luzern, welcher im Jahre 1868 von dem Kreisgerichte Baden wegen Betruges zu einem Jahre Kreisgefängniß verurtheilt worden war. Oberndorff machte gegen seine Auslieferung die Einwendung, daß er als bayerischer Unterthan nicht ausgeliefert werden dürfe, und daß der Vertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden nur auf Verbrechen sich beziehe, nicht aber auch auf bloße Vergehen, während er nur wegen eines Vergehens verurtheilt worden sei.

Der Bundesrath wies diese Einrede mit Beschluß vom 28. Februar 1872 als unbegründet ab und verfügte die Vollziehung der Auslieferung. Dieser Beschluß stützte sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Der Auslieferungsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 29. Oktober 1864 verpflichtet die Schweiz, alle Individuen (mit Ausnahme der eigenen Angehörigen) an Baden auszuliefern, welche wegen eines in Art. 2 aufgezählten Verbrechens verfolgt oder verurtheilt sind. Die Einwendung des Grafen Oberndorff, daß er als Angehöriger von Bayern nicht an Baden ausgeliefert werden dürfe, ist unbegründet, wenn die ihm zur Last gelegte Handlung unter jenen Art. 2 fällt, da auch dem Art. 6 jenes Vertrages genügt wurde, und die königlich bayernsche Regierung ihre Zustimmung zur Auslieferung an Baden gegeben hat.

2) Der Verfolgte, Graf Oberndorff, behauptet nun keineswegs, daß die ihm zur Last gelegte Handlung nicht strafbar sei, sondern bloß, daß sie nicht ein Verbrechen, wohl aber ein Vergehen involvire, und daß sie auch von dem urtheilenden Gerichte nur als Vergehen behandelt worden sei. Es hat daher die in Art. 9 des Vertrages mit Baden vorgesehene Untersuchung des Thatbestandes nicht weiter stattzufinden.

3) Die Großherzoglich Badische Regierung macht aber der erwähnten Einrede gegenüber mit Recht geltend, daß der Ausdruck „Verbrechen“ im Vertrage für Verletzungen des Strafgesetzes überhaupt und ohne Rücksicht auf deren Schwere und Strafbarkeit gebraucht ist. Auch hat die genannte Regierung nachgewiesen, daß das badische Strafgesetzbuch, welches zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft war und bei der Fällung des fraglichen Urtheils in Berücksichtigung genommen wurde, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht kannte.

Das gegenwärtig auch im Großherzogthum Baden in Kraft stehende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich macht zwar diese Unterscheidung, aber es geht von dem Grundsatz aus, daß auf bereits rechtskräftig feststehende, indeß noch nicht verbüßte, Strafen die rückwirkende Kraft des mildern Gesetzes nicht ausgedehnt werden dürfe.

4) Zur Erledigung der Frage, ob nach Art. 2 des Vertrages die Auslieferung des Oberndorff objektiv begründet sei, kann daher nur in Betracht kommen, ob die ihm zur Last gelegte Handlung den Thatbestand einer der in diesem Artikel aufgeführten Gesetzesverletzungen bilde.

Dieses ist nun wirklich der Fall, indem nach Ziff. 11 jenes Art. 2 „Betrug mit Einschluß des betrüghchen Bankerottes (boshafte Zahlungsflüchtigkeit)“ zur Auslieferung verpflichtet.

5. Die französische Regierung verlangte die Auslieferung einer in Genf wohnhaften Frau Bauer, welche vor dem in Versailles sitzenden Kriegsgerichte der ersten Division wegen Diebstahls an Silberzeug aus dem Palaste der Ehrenlegion zur Zeit der Herrschaft der Commune in Paris angeklagt war.

Der Bundesrath eröffnete jedoch der französischen Regierung, daß er dem Begehren um die Auslieferung an ein Kriegsgericht nicht entsprechen zu sollen glaube. Der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich beruhe materiell bezüglich der Bestimmung der Verbrechen auf der bürgerlichen Strafgesetzgebung. Infolge dessen und in Uebereinstimmung mit der konstanten Praxis und mit der Natur der Sache könne die Auslieferung auch nur von den ordentlichen bürgerlichen Strafgerichten verlangt werden. Der Auslieferungsvertrag beruhe lediglich auf dem ordentlichen und normalen Bestande der Strafgerichtsorganisation und schließe jede außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Wenn dies auch nicht ausdrücklich im Vertrage gesagt sei, so verstehe sich diese Interpretation von selbst und folge aus dem Vorbehalte, daß wegen politischen Verbrechen, oder wegen einer mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung Niemand ausgeliefert, noch verfolgt oder bestraft werden dürfe, da die Einsetzung von außerordentlichen Gerichten, resp. die Uebertragung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit an Kriegsgerichte immer die Folge von politischen Ereignissen sein werde. Im vorliegenden Falle könne hierüber kein Zweifel walten, weshalb der Bundesrath glaube, im Recht zu sein, wenn er der französischen Regierung bemerklich mache, daß von der Auslieferung der Frau Bauer nur dann die Rede sein könnte, wenn die Untersuchung und Beurtheilung gegen sie vor den ordentlichen Gerichten am Orte der That, d. h. nicht in Versailles, sondern in Paris, stattfände und im Weiteren noch nähere Nachweise über die Anklage wegen Diebstahls gegeben würden.

Da es sich ergab, daß das im Besitze der Frau Bauer gefundene Silberzeug nicht identisch sei mit demjenigen, das im Palaste der Ehrenlegion gestohlen worden war, so zog die französische Regierung das Auslieferungsbegehren zurück.

II. Bundes- und kantonales Strafrecht.

1. Es wurden fünf neue Untersuchungen wegen Gefährdung des Eisenbahnbetriebes gemäß Art. 74 des Bundesstraf-

rechtes den Gerichten der betreffenden Kantone zur Beurtheilung überwiesen.

Vier andere Untersuchungen waren noch aus dem Jahr 1871 pendent.

In diesen neun Fällen waren 16 Personen betheilt. Davon wurden sechs entweder freigesprochen, oder von der Anklage entlassen. Eine Untersuchung, betreffend zwei Personen (Waadt), blieb pendent. Acht Personen wurden verurtheilt wie folgt:

a. Zwei Personen in Bern wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahnbetriebes, ohne Verursachung von Schaden (Art. 67, litt. b des Bundesstrafgesetzes), je zu ein Tag Gefängniß und Fr. 10 Buße.

b. Eine Person in Zürich wegen der gleichen Anklage und ebenfalls ohne Verursachung von Schaden zu 7 Tagen Gefängniß und Fr. 30 Buße.

c. Zwei Personen in Frauenfeld wegen gleicher Anklage ohne Schaden je zu ein Tag Gefängniß. In diesem Falle wurde die Regierung von Thurgau darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 67, litt. b des Bundesstrafrechtes mit der Gefängnißstrafe auch Buße hätte verbunden werden sollen, daß aber wegen der Geringfügigkeit der Sache von der Appellation abstrahirt werde.

d. Eine Person in Sargans wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahnbetriebes, in deren Folge acht Personen Verwundungen erlitten und ein Schaden von über Fr. 20,000 verursacht wurde (Art. 67, litt. a des Bundesstrafgesetzes), zu drei Monaten Gefängniß und Fr. 300 Buße.

Die von dem Verurtheilten bei der Bundesversammlung nachgesuchte Begnadigung wurde abgelehnt (Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 748 und 989 und Bd. III, S. 60).

Da der Verurtheilte seinen Wohnsitz aus dem Kanton St. Gallen in einen andern Kanton verlegt hatte, so entstand die Frage, wie nun die Gefängnißstrafe zu vollziehen sei. Der Bundesrath sprach sich dahin aus: die Bestimmung der Kompetenz durch den Bundesrath in den in Art. 74 des Bundesstrafrechtes vorgesehenen Fällen habe zur Folge, daß für die betreffende Untersuchung das Strafverfahren des bezeichneten Kantons zur Anwendung komme, während das Strafrecht nach dem erwähnten Bundesgesetze sich richte. Daraus folge, daß auch die Vollziehung des Urtheils von den kompetenten Behörden des bezeichneten Kantons und in der gleichen Weise durchzuführen sei, wie es geschehen müßte, wenn

es sich um ein Strafurtheil ganz gewöhnlicher Art handeln würde. Der Art. 203 der Bundesstrafrechtspflege finde hier keine Anwendung, weil derselbe nur auf Strafurtheile sich beziehe, die von den Bundesassisen erlassen worden seien.

e. Eine Person in Boudry wegen Fahrlässigkeit, welche einen gewissen Schaden an Material und die Verwundung von einer Person zur Folge hatte, in Anwendung von ausschließlich kantonalen Gesetzen zu Fr. 20 Buße und zur Bezahlung der Kosten.

Dieses Urtheil steht im Widerspruch mit Art. 74 und mit Art. 67, litt. b des Bundesstrafgesetzes, wonach die Bestrafung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes hätte erfolgen und die Strafe in Geldbuße verbunden mit Gefängniß hätte bestehen sollen.

Indeß wurde auch hier von einem weiteren Rechtsmittel Umgang genommen. Dagegen erging an die Regierung von Neuenburg die Einladung, dafür zu sorgen, daß künftig in allen derartigen Fällen das Bundesstrafrecht zur Anwendung komme.

Da der Verurtheilte seinen Wohnsitz ebenfalls in einen andern Kanton verlegt hatte, so wurde das im Falle litt. d erwähnte Verfahren bezüglich der Vollziehung der Strafen auch auf den Bezug der Kosten anwendbar erklärt.

f. Eine Person in Bern wegen Fahrlässigkeit, die einen Schaden von Fr. 211 zur Folge hatte, zu vier Monaten Gefängniß und Fr. 20 Buße.

2. Der oben sub 1 a erwähnte Fall bezog sich auf die Herren Büchsenmacher Müller in Bern und Käsehändler Mauerhofer in Trubschachen, welche während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland (Januar 1871) ungefähr 100 Zentner Pulver in Käsekübeln und als Käse deklariert, nach Frankreich spedirten, indem sie das Pulver zwischen Käse verpackten. Sie wurden wegen leichtsinniger Gefährdung von Eisenbahnzügen den Gerichten des Kantons Bern zur Beurtheilung überwiesen. Der erstinstanzliche Richter sprach sie jedoch frei und übertrug die Kosten der Bundeskasse, weil in Art. 67 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Februar 1853 in Verbindung mit Art. 12 des nämlichen Gesetzes zur Strafbarkeit einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung eine entstandene Schädigung vorausgesetzt werde, diese Bedingung aber hier nicht vorliege, weil kein Schaden entstanden sei.

Diese Theorie konnte jedoch nicht anerkannt werden, weshalb unser Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt wurde, alle Rechtsmittel zu ergreifen, um die Aufhebung jenes Urtheils zu erwirken.

Das genannte Departement erklärte nun die Appellation an die Polizeikammer des Kantons Bern, obschon das erstinstanzliche Urtheil vom 6. Juni 1872 erst am 7. August gleichen Jahres mitgetheilt worden, also die Appellationsfrist von 10 Tagen, welche nach Art. 452 des bernischen Strafprozesses den bei Ausfällung des Urtheils anwesenden Parteien eingeräumt ist, längst abgelaufen war.

Für die formelle Zulässigkeit der Appellation wurde geltend gemacht, daß dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, resp. dem Bundesrath, wenn eine Vorladung zur erstinstanzlichen Beurtheilung nicht erfolgt sei, jene Frist von 10 Tagen zur Appellation erst vom Tage der Mittheilung des Urtheils an zu laufen beginnen.

Die materielle Berechtigung zur Appellation wurde damit begründet, daß die Souveränität und die Interessen des Bundes, sowie die Vollziehung eines Bundesgesetzes in Frage liegen. Nun haben nach Vorschrift von Art. 90, Ziff. 2 und 5 der Bundesverfassung und von Art. 25, Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 der Bundesrath und das Justiz- und Polizeidepartement nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, über die Vollziehung der Bundesgesetze zu wachen. Dieser Pflicht können sie sich nicht entschlagen, und namentlich sei dieses auch im Spezialfalle nicht geschehen, denn die Delegation der Beurtheilung desselben an die Gerichte des Kantons Bern habe unter der Voraussetzung stattgefunden, daß letztere die betreffenden Bundesgesetze richtig anwenden. So weit dieses aber nicht geschehen sei, so weit seien die Bundesbehörden an diese Delegation nicht gebunden und kein kantonales Prozeßgesetz vermöge sie an der Verfolgung der bundesgemäßen Rechte zu hindern, namentlich also auch nicht daran, von sich aus diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, welche nöthig seien, um einem bestimmten Bundesgesetze die richtige Vollziehung zu verschaffen.

Wenn daher die bernischen Gerichte die Zulässigkeit der Appellation ablehnen sollten, so würde das Rechtsmittel der Kassation bei dem Bundesgerichte vorbehalten.

In der Hauptsache wurde die Appellation damit begründet, daß der Art. 67, litt. b des Bundesstrafgesetzes unrichtig angewendet worden sei. Die Ansicht der ersten Instanz, daß zum Thatbestand der leichtsinnigen Gefährdung von Eisenbahnzügen stets ein entstandener Schaden gefordert werde, sei irrig. Es werden nämlich in jener Gesetzesstelle ganz deutlich zwei Fälle unterschieden: den einen, wo lediglich „eine solche erhebliche Gefahr herbeigeführt“, und der andere, wo ein Schaden wirklich

veranlaßt worden sei. Diese beiden Fälle seien auch in der angedrohten Strafe unterschieden, indem für den erstern Fall das Maximum der Strafe ein Jahr, für den zweiten Fall drei Jahre Gefängniß und zwar immer verbunden mit Geldbuße angedroht seien. Der vom erstinstanzlichen Richter herbeigezogene Art. 12 des Bundesstrafrechtes komme hier nicht zur Anwendung, weil hier gerade ein Fall vorliege, in welchem der besondere Theil desselben Gesetzbuches eine Strafe vorschreibe, obschon keine Schädigung entstanden sei.

Bei der bezüglichen Verhandlung vor der Polizeikammer des Kantons Bern, bei welcher das eidg. Justiz- und Polizeidepartement durch seinen Sekretär behufs Begründung der zur Wahrung des Gesetzes erforderlichen Anträge sich vertreten ließ, warfen die Fürsprecher der Angeklagten zunächst zwei Vorfragen auf. Einerseits verlangten sie, daß Hr. Trachslar nicht zuzulassen sei, weder als Vertreter des Bundesrathes, noch als Staatsanwalt, noch als Zivilpartei; andererseits beantragten sie, es sei die Appellation des Bundesrathes überhaupt nicht zuzulassen. Beide Anträge wurden jedoch von der Polizeikammer nacheinander abgewiesen.

In der Hauptsache wurde dann das oben erwähnte Urtheil ausgefällt, das in Betracht der politischen Verhältnisse zur Zeit der That als ein zu gelindes erscheint, allein jezt wenigstens formell dem bezüglichen Gesetze entspricht und einer gesetzwidrigen Praxis vorbeugt.

3. Das Urtheil der bürgerlichen Bundesassisen des III. Bezirkes über die tumultuarischen Vorgänge in der Tonhalle in Zürich vom 7. bis 11. März 1871 hat im Laufe des Jahres 1872 in allen Theilen seine Vollziehung gefunden. Die Gesamtkosten dieses Prozesses betrugen Fr. 16,371. 82, woran von den Verurtheilten nur Fr. 960. 51 erhältlich waren, so daß der Rest mit Fr. 15,411. 31 auf der Bundeskasse blieb.

4. Ueber die Beschimpfung eines fremden Konsuls wurde in Lugano eine Untersuchung eröffnet. Der Bundesrath billigte dieses Vorgehen, verlangte aber vor der Ueberweisung an das kompetente Gericht sämtliche Akten zur Einsicht zu erhalten, um nach Art. 44 und Art. 73 des Bundesstrafgesetzes den ihm zustehenden Entscheid hinsichtlich des Gerichtsstandes geben zu können. Die Gerichte des Kantons Tessin traten jedoch in die Beurtheilung der Anklage ein, ohne daß dieser Entscheid über den Gerichtsstand eingeholt worden wäre, indem der Angeklagte in Anwendung der tessinischen Gesetzgebung in zweiter Instanz zu 3 Tagen Gefängniß und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt wurde. Unter diesen

Umständen wurde der nachträglich verlangte Entscheid über die Gerichtsbarkeit abgelehnt und wegen der Geringfügigkeit der Sache von weitem Maßnahmen abstrahirt.

5. Zwei andere Fälle wegen Verletzung des Postgeheimnisses wurden ebenfalls den kantonalen Gerichten überwiesen. Der eine wurde durch Freisprechung des Angeschuldigten erledigt; der andere blieb pendent.

III. Politische Polizei, Flüchtlinge.

1. Um die Mitte des Monates April ist durch die Presse ein Schreiben des Sekretärs von Don Carlos, Herzog von Madrid, datirt Genf 20. April, publizirt worden, welches als das Programm des leztern gegen die bestehende politische Ordnung in Spanien erschien, indem der Herzog offen als Prätendent und als Chef der nach ihm genannten politischen Partei auftrat. In diesem Schreiben wurde unumwunden erklärt: „Es bleibt jezt dem Herzog von Madrid und der karlistischen Partei nur übrig, mit den Waffen die Ehre, Würde und Unabhängigkeit der Nation zu vertheidigen. Der Herzog von Madrid nimmt Angesichts der ganzen Welt für sich die Ehre in Anspruch, die Vorhut der grossen katholischen Armee zu befehligen“ etc.

In der That brach fast gleichzeitig in Spanien ein Aufruhr aus und es wurde behauptet, daß Don Carlos von Genf aus auf den Schauplaz geeilt sei, um sich an die Spitze der Revolution zu stellen.

Solche Vorgänge waren vollkommen geeignet, der Vermuthung Raum zu geben, daß von Genf aus der Aufruhr in Spanien eingeleitet worden sei, oder daß zum Mindesten von dort aus die Partiegänger des spanischen Kronprätendenten zur Eröffnung des offenen Kampfes angetrieben worden seien. Im einen wie im andern Falle mussten in Genf Handlungen vorgenommen worden sein, die mit dem Prinzip der Neutralität der Schweiz im Allgemeinen nicht verträglich sind, und insbesondere einem Staate gegenüber, mit dem die Schweiz auf friedlichem und freundschaftlichem Fuße steht, nicht geduldet werden dürfen.

Die Regierung des Kantons Genf wurde deßhalb eingeladen, den Herzog von Madrid und dessen Sekretär auf das Unstatthafte ihrer Handlungen aufmerksam zu machen und sie zu ermahnen, fernere Aufmunterungen zum Aufruhr in Spanien vom Gebiete der Schweiz aus zu unterlassen, andernfalls ihnen die fernere Gestattung des Aufenthaltes entzogen werden müßte.

Es ergab sich indeß, daß die Genannten Genf verlassen hatten, bevor ihnen diese Mittheilung gemacht werden konnte.

Später wurde ermittelt, daß ein anderer Spanier, angeblich im Auftrage der Königin und zu Gunsten des Königs Don Carlos VII. von Spanien, Anwerbungen auf Genfergebiet vornahm und die Angeworbenen mit einer Art Pass versah, behufs ihrer Reise auf den Kampfplatz in Spanien. Es wurde unverzüglich eine Strafuntersuchung wegen Uebertretung des Werbverbotes im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 eingeleitet, allein der Beschuldigte entzog sich der Verurtheilung durch plötzliche Flucht.

2. Im Anfange des Monats März wurde von Seite der italienischen Gesandtschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß in und bei Lugano wieder eine größere Zahl italienischer Flüchtlinge sich ansammle und daß ein neuer Einfall auf italienisches Gebiet in's Werk gesetzt werden soll. Die italienische Regierung beschränkte sich zwar darauf, die Bundesbehörden auf dieses Treiben aufmerksam zu machen, ohne damit irgend welche weitere Zumuthung zu verbinden. Sie fügte jedoch bei, daß sie ihre Maßregeln treffen und sich nach dem Verhalten der schweizerischen Behörden richten werde.

Die von unserm Justiz- und Polizeidepartement an Ort und Stelle angeordnete Untersuchung ergab indeß, daß nur ganz wenige italienische Flüchtlinge im Tessin sich aufhielten, und dass sich diese keinen politischen Umtrieben hingaben. Dagegen wurde die Anwesenheit eines Luigi Cecchini ermittelt, welcher im März 1870 als politischer Flüchtling nach Lugano gekommen war und im Mai darauf den bekannten bewaffneten Einfall in Italien unter Anführung von Joseph Nathan mitgemacht, sowie die Polizeibehörden wiederholt durch falsche Angaben getäuscht hatte. Er wurde daher gleich allen andern Theilnehmern an jenem Einfalle aus der Schweiz ausgewiesen.

3. Ein anderer Genosse Nathans, Aurelio Colombo, welcher wegen der gleichen Aktion im Juli 1870 auch aus der Schweiz ausgewiesen worden war, kehrte wieder mit gehörigem italienischen Passe nach dem Kanton Tessin zurück. Es wurde jedoch nicht zugelassen, daß der Ausweisungsbeschluß des Bundesrathes in dieser Weise *via facti* unwirksam gemacht werde. Indeß konnte aus dem Umstande, daß die italienischen Behörden dem Colombo einen neuen Paß ausgestellt hatten, geschlossen werden, daß seine politische Thätigkeit nicht gefährlicher Art sein müsse. Er wurde deßhalb aufgefordert, dem Bundesrathe eine Bittschrift einzureichen, um die Aufhebung seiner Ausweisung aus der Schweiz zu erlangen. Nachdem diese Bittschrift, mit günstigen Zeugnissen begleitet, eingekommen war, wurde die Ausweisung des Colombo auf dessen Wohlverhalten hin aufgehoben.

4. Im Februar 1872 wurden von der französischen Polizei mehrere Communards (worunter auch Franzosen), welche von den Militärgerichten freigesprochen worden waren, auf die schweizerische Grenze in den Kanton Neuenburg gebracht und hier, ohne daß sie mit Legitimationspapieren versehen worden waren, freigelassen.

Gegen dieses Verfahren wurde bei der französischen Regierung reklamirt, weil die Schweiz nicht verpflichtet ist, ihr fremde Individuen, die aus politischen Gründen in Frankreich nicht geduldet werden wollen, bei sich aufzunehmen. Angehörige dritter Staaten mögen von Frankreich direkt ihren Heimatstaaten zugewiesen werden und was die Franzosen betrifft, so haben sie unter den erwähnten Verhältnissen keinen Anspruch auf das Niederlassungsrecht, zumal ihr Erscheinen auf dem schweizerischen Gebiete nicht auf ihrem freien Willen, sondern auf Zwang von Seite der französischen Polizei beruhte. Es dürfe aber kein Staat seine polizeilich verdächtigen Angehörigen einem andern Staate zuschieben. Jedenfalls werden keine Fremden aufgenommen, die nicht wieder dahin zurückkehren können, woher sie gekommen seien. Wenn auch Franzosen, die mit gehörigen Pässen versehen werden, nach Ablauf der Zeit ihrer Verbannung, wieder nach Frankreich zurückkehren könnten, so verhalte es sich verschieden mit den Angehörigen anderer Staaten, deren Gesetzgebungen über den Verlust des Heimatrechtes weniger klar seien.

5. Die Gemeinde Leuk, Kts. Wallis, wählte den Jesuiten Franz Allet zu ihrem Pfarrer. Auf eine bezügliche Reklamation des Bundesrathes übermachte die Regierung von Wallis eine Erklärung des Bischofs von Sitten, daß Hr. Allet nun in die Walliser Geistlichkeit und unter die Botmässigkeit des Bischofs getreten sei.

Hierüber wurde unterm 1. November 1872, — in Betracht:

1) daß der Art. 58 der Bundesverfassung dem Orden der Jesuiten in keinem Theile der Schweiz die Aufnahme gestattet;

2) daß der Bundesrath und die Bundesversammlung diesem Artikel die Auslegung gegeben haben, daß auch den einzelnen Mitgliedern des Jesuitenordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt sei;

3) daß Hr. Allet, der seiner Zeit in den Jesuitenorden getreten, gegenwärtig zwar wohl eine bischöfliche Erklärung beigebracht hat, daß er in den Diöcesan-Klerus der Diocese Sitten aufgenommen worden sei und sich einzig unter die bischöfliche Jurisdiktion gestellt habe, daß aber der Nachweis fehlt, es habe derselbe unbedingt aufgehört, dem Orden der Jesuiten überhaupt anzugehören;

beschlossen:

Es sei der Staatsrath von Wallis eingeladen, der Wahl des Hrn. Franz Allet zum Pfarrer in Leuk — als dem Art. 58 der Bundesverfassung widersprechend — die Genehmigung zu versagen und die nöthigen Vorkehren zu treffen, damit dieser Beschluss seine Vollziehung erhalte.

6. Bezüglich der polnischen Flüchtlinge sind auch im Jahr 1872 keine Veränderungen rücksichtlich ihrer polizeilichen Stellung getroffen worden. Es wurden 5 Pässe an solche Polen ausgestellt, die in das Ausland verreisten. Die üblichen Unterstützungen an einige Kranke und Altersschwache betrugen Fr. 1140. 80.

D. Heimatlosenwesen.

1. Tessin. Die Einbürgerung der Heimatlosen dieses Kantones hat im Laufe des Jahres 1872 denjenigen Fortgang genommen, den man von der Art und Weise des Beginnes dieser wichtigen Arbeiten von Seite der tessinischen Behörden erwarten konnte. Diese Arbeiten sind in der That mit dem größten Eifer gefördert worden, wovon sich auch der eidg. Untersuchungsbeamte an Ort und Stelle überzeugt hat.

Die Regierung von Tessin erstattete dem Großen Rathe unterm 21. Januar 1873 einen einläßlichen Bericht, den sie auch dem Bundesrathe mittheilte. Aus diesem Berichte entheben wir folgende Details :

Bis den 18. Januar 1873 erließ die Regierung 1064 auf die Heimatlosen bezügliche Dekrete. Mit 784 dieser Dekrete wurden 2552 Personen förmlich eingebürgert. Der Rest bezog sich einerseits auf Ablehnung der Einbürgerung (221), weil die Angehörigkeit in andern Staaten oder im Kanton Tessin selbst unzweifelhaft festgestellt werden konnte, und andererseits (23), auf die Unterlassung der Einbürgerung, weil die betreffenden Personen wegen ihres Alters gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes nicht mehr eingebürgert werden müssen. Zwei weitere Dekrete bezogen sich auf Personen, die nicht als tessinische Heimatlose anerkannt werden konnten und darum ausgewiesen wurden. Endlich wurden 4 Fälle dem Bundesrathe überwiesen, weil sie mit andern Kantonen streitig und daher auf dem bundesrechtlichen Wege zu erledigen sind.

Unter den Dekreten über Einbürgerung beziehen sich 84 auf Findelkinder, deren Mütter ermittelt wurden. Diese Kinder erhielten die Gemeindebürgerrechte ihrer Mütter. Die andern Findelkinder, deren Mütter nicht ermittelt werden konnten, wurden in denjenigen Gemeinden eingebürgert, gegen welche nach den Ergebnissen der Untersuchung am meisten Belastungsgründe vorlagen.

Endlich sind auch im Kanton Tessin Vorschriften erlassen worden, welche die Entstehung neuer Findelkinder zu verhüten geeignet sind:

Eine auffallende Erscheinung, welche die früheren polizeilichen Zustände des Kantons Tessin in keinem günstigen Lichte zeichnet, ist die grosse Zahl von Dekreten, wodurch der Staatsrath die Einbürgerung ablehnen zu können glaubte, indem sich daraus ergibt, daß die Polizei in der Gestattung des Aufenthaltes zu nachsichtig war und oft keinen Nachweis über die Heimat verlangte, so daß nach längerer Zeit die Fremden mit den Einheimischen sich verschmelzten, ohne deshalb eine völlige Gleichstellung zu erlangen. Von den 221 Dekreten dieser Art beziehen sich nämlich 176 auf Familien oder Personen, die als Italiener, und 45 auf Familien oder Personen, die als Tessiner ermittelt wurden und bei Aufnahme der ersten Listen sich fälschlich als heimatlos ausgaben, indem wahrscheinlich die Erstern hofften, auf diesem Wege Tessiner zu werden, und die Letztern vielleicht eine andere Gemeinde zu erhalten wünschten. Da die Listen von den Lokalbehörden aufgenommen wurden, so konnten solche Versuche nur gewagt werden, weil die Behörden diesen Personen den Aufenthalt gestattet hatten, ohne darauf zu dringen, daß gehörige Legitimationspapiere beigebracht werden. Auch ist die bürgerrechtliche Stellung vieler Personen und Familien dadurch zweifelhaft geworden, daß unterlassen wurde, die Ehe-, Tauf- und Todesakte den heimatlichen Behörden mitzutheilen.

Der Staatsrath von Tessin hat sich deshalb veranlaßt gesehen, bei dem Großen Rathe den Erlaß von Vorschriften anzuregen, wodurch die Gemeindebehörden unter Androhung von Bußen und eventuell der Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Folgen angehalten werden sollen, dafür zu sorgen, daß die Ehe-, Tauf- und Todtenscheine unverzüglich den Heimatgemeinden zukommen.

Von den 176 Familien, welche der Staatsrath nicht als tessinische Heimatlose anerkannt hat, sind 90 schon jetzt in Folge amtlicher Verwendung in ihrer ursprünglichen Heimat wieder anerkannt und mit neuen Legitimationspapieren versehen worden. Bezüglich weiterer 48 Familien sind die Untersuchungen bei den betreffenden italienischen Generalanwälten eingeleitet worden, aber dort noch pendent. Ueber 35 Familien werden von der Zentralpolizei-Direktion des Kantons Tessin noch die erforderlichen Nachweise gesammelt um darauf gestützt auch die Anerkennung in der Heimat zu erlangen. Die übrigen 3 Familien sind in der ursprünglichen Heimat nicht mehr anerkannt und daher sofort im Kanton Tessin eingebürgert worden.

Die Eingebürgerten vertheilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk Mendrisio	.	.	.	.	.	.	1158 Personen.
„ Lugano	.	.	.	.	.	.	880 „
„ Locarno	.	.	.	.	.	.	309 „
„ Vallemaggia	.	.	.	.	.	.	84 „
„ Bellinzona	.	.	.	.	.	.	52 „
„ Riviera	.	.	.	.	.	.	26 „
„ Blenio	.	.	.	.	.	.	22 „
„ Leventina	.	.	.	.	.	.	21 „

Es gab also im Kanton Tessin längs der italienischen Grenze die meisten Heimatlosen, während ihre Zahl in den Bezirken nach den Alpen hin sich allmählig verminderte.

Ein glänzendes Zeugniß für die Gerechtigkeit und Billigkeit der Einbürgerungsbeschlüsse des Staatsrathes ergibt sich aus der Thatsache, daß von der ganzen großen Zahl nur 16 an den Großen Rath rekurrirt wurden.

Das Departement des Innern des Kantons Tessin hat nicht ermangelt, auch der Vollziehung der Beschlüsse des Staatsrathes durch die Gemeinden seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zwei Kreisschreiben vom 17. Januar 1871 und 7. Oktober 1872 gaben den Letztern die nöthigen Instruktionen, die nach dem Berichte der Regierung im Allgemeinen befriedigend beobachtet worden sind.

Die Regierung von Tessin erklärte in ihrem Berichte an den Großen Rath und wiederholte es auch gegenüber dem Bundesrathe, daß mit Ausnahme weniger Rückstände die Einbürgerung der Heimatlosen im Kanton Tessin als vollzogen betrachtet werden könne. Die Feststellung dieser Thatsache wird indeß noch einer nähern Prüfung unterstellt werden müssen, zumal die Rückstände der Art zu sein scheinen, daß sie noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Immerhin ist anzuerkennen, daß diese Angelegenheit von den Behörden des Kantons Tessin mit Umsicht und Energie betrieben worden ist, und daß ihre definitive Erledigung jedenfalls im Laufe des Jahres 1873 erfolgen wird.

Der Große Rath hat den Bericht des Staatsrathes vom 21. Januar 1873 noch nicht behandelt. Es schien ihm jedoch die Sache so wichtig, daß er aus seiner Mitte eine Spezialkommission stellte, welche vor der nächsten Sitzung des Großen Rathes zusammenzutreten, die ganze Angelegenheit prüfen und über das Resultat Bericht erstatten soll.

2. Wallis. Auch in diesem Kanton ist die Einbürgerung der Heimatlosen auf sehr aner kennenswerthe Weise befördert worden. Der eidg. Untersuchungsbeamte hat sich auch in Sitten überzeugt, daß die Behörden des Kantons Wallis im Laufe des Jahres 1872 und namentlich in der zweiten Hälfte dieses Jahres mit großem Eifer und in völligem Anschlusse an die von den Bundesbehörden aufgestellten Grundsätze die Vollziehung der Einbürgerung betrieben haben, so daß das Departement des Innern in seinem Berichte vom 22. Januar 1873 erklären und unter Vorlage einer nach den Bezirken und Gemeinden geordneten Generalübersicht nachweisen konnte, daß das Bundesgesetz auch im Kanton Wallis, mit Ausnahme einzelner weniger Fälle, seine Vollziehung erlangt habe.

Aus der erwähnten Uebersicht, die auf einer Revision der früheren Listen beruht, ergibt sich, daß eingebürgert wurden:

134 Heimatlose, welche zugleich die Naturalisation erhielten,

3386 Ewige Einwohner,

1391 Uneheliche Kinder,

9 Fremde, deren Herkunft unbekannt war.

4920.

Wegen Alters oder wegen krimineller Bestrafung wurden in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes von der Einbürgerung angenommen 336 Personen.

Es bleiben noch einzubürgern 9 Findelkinder und 5 Familien, die dem Kanton Wallis zugesprochen worden sind.

9 Familien und 2 einzelne Personen sind streitig mit andern Kantonen, und 3 andere Familien mit andern Staaten. Ebenso bestehen Streitigkeiten zwischen Gemeinden des Kantons Wallis über die Angehörigkeit von 4 Familien.

Die Erledigung dieser Rückstände ist eingeleitet und wird nach Möglichkeit befördert.

Der zähe Widerstand, den einzelne Gemeinden des Unterwallis der Einbürgerung der Heimathlosen entgegenstellten, veranlaßte auch im Berichtsjahre mehrere Reklamationen und spezielle Entscheide der Bundesbehörden.

Eine der wichtigsten Reklamationen, jene der ewigen Einwohner, welche von den Gemeinden St. Maurice, Port Valais, Vouvry, Vionnaz, Monthey, Evionnaz, Martigny und Massongex in entlegenen Berggemeinden eingebürgert worden waren, veranlaßte untern 23. Februar 1872 einen Spezialbericht an die Bundesversammlung, auf welchen hiermit verwiesen wird. Der Entscheid

der Bundesversammlung vom 4. März 1872 fiel bekanntlich zu Gunsten der Reklamanten aus, so daß sie gegen ihren Willen nicht in einer andern Gemeinde eingebürgert werden dürfen, als in derjenigen, in welcher sie das ewige Einwohnerrecht (*droit de manence*) erworben haben.

Die Mehrzahl der erwähnten Gemeinden fügte sich diesem Entscheide der höchsten Bundesgewalt; nur die Gemeinde Monthey leistete unter allen möglichen Einwänden Widerstand, so daß im November eine nähere Untersuchung der Verhältnisse durch den eidg. Untersuchungsbeamten an Ort und Stelle nöthig wurde. Es wurde hauptsächlich eingewendet, daß die *Communiers* und *Ressortissants* nicht im Beschlusse der Bundesversammlung inbegriffen seien.

Hierüber faßte der Bundesrath am 22. November 1872 folgenden Beschluß:

„Der schweizerische Bundesrath
hat,

„Da sich ergeben, daß einzelne Burgersehaften des Kantons Wallis ihre Angehörigen (*ressortissants*) und Gemeindegensossen (*communiers*) nicht in der eigenen Gemeinde einbürgern zu müssen glauben;

in Betracht:

„1) Daß die schweizerische Bundesversammlung, in Erledigung bezüglichlicher Beschwerden von ewigen Einwohnern (*habitants perpétuels*) des Kantons Wallis, unterm 4. März 1872, in näherer Auslegung des Art. 2. Ziff. 1. und Art. 17 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850, beschlossen hat, es können diejenigen ewigen Einwohner, welche bestimmten Gemeinden angehören, ohne ihre Einwilligung nicht andern Gemeinden bürgerrechtlich zugetheilt werden;

„2) Daß der Sinn dieses Beschlusses kein anderer sein kann, als daß alle Personen, welche in irgend einer Form und unter welchem Namen es sein mag, bereits Angehörige bestimmter Gemeinden geworden, oder in einer Gemeinde als solche behandelt und geduldet worden sind, in eben dieser Gemeinde eingebürgert werden müssen und gegen ihren Willen nicht in andern Gemeinden eingekauft werden dürfen; immerhin unter Vorbehalt des in Art. 5 des Bundesgesetzes vorgesehenen Einkaufes in den Bürger-nutzen;

„3) Daß die Frage, wer in dieser Weise Anspruch auf ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht habe, nach Art. 12 des Walliser Gesetzes über die Heimatlosigkeit nicht zum Gegenstand eines Prozesses vor dem Verwaltungsgericht gemacht werden darf, weil hier keiner der dort vorgesehenen Fälle vorliegt, und daß auch das Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten vom 24. Mai 1855 auf Einbürgerungen gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Heimatlosigkeit keine Anwendung finden darf;

beschlossen:

„1. Es sei der Staatsrath des Kantons Wallis eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß die Einbürgerung von Personen, die in bestimmten Gemeinden, unter welcher Bezeichnung es sein mag, anerkannt waren, nur im Sinne obiger Erwägungen ihre Vollziehung erhalte, und daß entgegenstehende Verfügungen rückgängig gemacht werden.

„2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrath von Wallis mitzutheilen, mit der Einladung, denselben im Amtsblatt zu publiziren und den Gemeinden, wie allen Betheiligten, zur Kenntniß zu bringen.“

Eine andere Reklamation ging von einigen Unehelichen des Kantons Wallis aus und bezog sich auf die Frage, ob sie gehalten seien, wie andere Heimatlose, die entsprechende Einkaufssumme zu bezahlen, wenn sie Anspruch auf die Bürgerauszungen machen wollen. Der Bundesrath verneinte diese Frage und faßte am 27. November 1872 folgenden Beschluß:

„Der schweizerische Bundesrath
hat

„über die Frage, ob diejenigen unehelichen Kinder, welche von Bürgern oder Bürgerinnen des Kantons Wallis abstammen und die Nachkommen solcher Unehelichen durch ihre Einbürgerung in der Heimatgemeinde ihrer Eltern auch zugleich unentgeltlich die Nutznießung der Bürgergüter erwerben, oder ob sie sich nach Vorschrift von Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1870 einkaufen müssen,

„folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen:

„1) Die Artikel 157, 158, 160 und 161 des bis 1855 in Kraft gewesenen bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Wallis und die daraus entsprungenen Artikel 151, 154 und 155 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches dieses Kantons (in Kraft seit 1. Januar 1855), wonach die Unehelichen von Walliser Bürgern nicht Bürger, sondern bloß Angehörige der Heimatgemeinde des Vaters oder der

Mutter wurden, standen von Anfang an mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Familienrechtes im Widerspruch, wonach die ehelichen und unehelichen Kinder überall durch die Geburt alle politischen und bürgerlichen Rechte ihrer Eltern erwerben;

„2) auch das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 hat dieses letztere Prinzip anerkannt, indem es in Art. 11 die eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon Bürger eines Kantons sind, an die Spitze aller Thatsachen stellt, welche für die Einbürgerung maßgebend sein sollen, und in Art. 12, Ziff. 2 vorschreibt, daß außereheliche Kinder dem Bürgerrechte der Mutter folgen. Wenn nun auch das Bundesgesetz keine Bestimmung enthält, wodurch die Kantone gehindert wären, unter gewissen Umständen das uneheliche Kind dem Bürgerrechte des Vaters folgen zu lassen, so ist es doch jedenfalls weit davon entfernt, anzuerkennen, daß ein uneheliches Kind innerhalb der Gemeinde weniger Rechte genießen dürfe, als die Mutter, oder im letztern Falle, der Vater, ihrerseits durch die Geburt erworben haben;

„3) das Gesetz des Kantons Wallis über die Heimathlosigkeit vom 3. Juni 1870 darf deßhalb nicht in einer Weise angewendet werden, die mit den erwähnten Vorschriften und mit der Tendenz des Bundesgesetzes im Widerspruche wäre;

„4) der zweite Satz von Art. 3 dieses Gesetzes des Kantons Wallis, welcher die Bestimmung enthält, daß die unehelichen Kinder von Bürgern in jener Gemeinde eingebürgert werden müssen, in der ihre Eltern das Gemeindebürgerrecht genießen, kann in Folge dessen nicht einen bloß formellen Sinn haben, sondern muß nothwendig zugleich den materiellen Werth dieser Einbürgerung bestimmen, in dem Sinne, daß die Unehelichen jenes Gemeindebürgerrecht mit allen ihm inhärierenden Rechten erhalten;

„5) der Bundesrath hat auch schon vor Erlaß des erwähnten Walliser Gesetzes der Regierung von Wallis gegenüber wiederholt und zwar mit Schreiben vom 29. Januar 1869 und 13. Mai 1870 darauf gedrungen, daß die Unehelichen von Wallisern und deren Nachkommen sofort mit der Einbürgerung und ohne besondern Einkauf die Nutzungen der Güter ihrer Burgergemeinden erhalten möchten, wie die andern Bürger, ein Standpunkt, den er auch gegenüber andern Kantonen, in denen ähnliche Verhältnisse bestanden, z. B. Neuchâtel, mit Erfolg festgehalten und durchgeführt hat, und

beschlossen:

„1. Die Regierung des Kantons Wallis wird eingeladen, die Einbürgerung der Unehelichen von Walliser Bürgern und Burge-

rinnen, sowie der Nachkommen von solchen Unehelichen in der Weise zu vollziehen, daß alle diese Personen sofort und ohne besondern Einkauf die gleichen Nutzungen der Güter ihrer Bürgergemeinden erhalten, wie die andern Bürger.

„2. Dieser Beschluß wird der Regierung von Wallis zur Vollziehung und Bekanntmachung mitgetheilt.“

Diese Rechtsstellung der Unehelichen wurde schon früher vertheidigt; dennoch konnte sich der Große Rath des Kantons Wallis nicht entschließen, eine entsprechende Vorschrift in das Gesez vom 3. Juni 1870 aufzunehmen. Erst in Folge des erwähnten Beschlusses vom 27. November trat der Große Rath des Kantons Wallis in ein Nachtragsgesez ein, das in erster Debatte angenommen ist, aber in der Maisizung nächsthin die zweite Lesung bestehen und das zitierte Gesez soweit als erforderlich ergänzen wird.

Einige andere Punkte, mehr untergeordneter Natur, werden übergangen. Es bleibt nur noch die allgemeine Bemerkung übrig, daß in beiden Kantonen Tessin und Wallis, den einzigen, die noch rückständig sind, die Einbürgerung der Heimatlosen beinahe vollzogen ist. Die noch vorhandenen Rückstände, welche im Verhältniß zu den ganz ausnahmsweisen Schwierigkeiten, die in beiden Kantonen walteten, als sehr unbedeutend bezeichnet werden können, finden jedenfalls in kürzester Zeit ihre Erledigung.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1872.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1873
Date	
Data	
Seite	1-73
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 628

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.